



FNA-JOURNAL



Grundrentenfreibeträge bei Fürsorgeleistungen

Bericht

für das
**Forschungsnetzwerk Alterssicherung
der Deutschen Rentenversicherung Bund,**
Berlin,

von
Dr. Bruno Kaltenborn

Potsdam, den 31. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1 Einleitung.....	9
2 Ausgestaltung des Rentenzuschlags für langjährige Versicherung und der Grundrentenfreibeträge.....	10
3 Datengrundlagen zu Grundrentenfreibeträgen.....	18
4 Wohngeld.....	23
5 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	35
6 Fazit.....	45
Literatur.....	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rentenartfaktor	12
Tabelle 2:	Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anspruch auf Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung Ende 2023	12
Tabelle 3:	Maximaler Grundrentenfreibetrag und dafür erforderliche Mindestrente	13
Tabelle 4:	Mindestentgeltpunkte für maximalen Grundrentenfreibetrag	14
Tabelle 5:	Haushalte mit Bezug von Wohngeld in Deutschland und in den zehn Bundesländern mit Angaben zum Grundrentenfreibetrag 2023	28
Tabelle 6:	Haushalte mit Bezug von Wohngeld mit Grundrentenfreibetrag nach der Haushaltsgröße und der Höhe des Grundrentenfreibetrags in Nordrhein-Westfalen 2023	31
Tabelle 7:	Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Gebiet und Staatsangehörigkeit im Dezember 2023	38
Tabelle 8:	Zusammenfassende Ergebnisse zu Empfänger/innen von Wohngeld in Deutschland Ende 2023	46
Tabelle 9:	Zusammenfassende Ergebnisse zu Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Deutschland im Dezember 2023	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entgeltpunkte je Beschäftigungsjahr mit und ohne Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in Abhängigkeit von Verdienst und Grundrentenzeiten	11
Abbildung 2: Mietenstufen des Wohngeldgesetzes	19
Abbildung 3: Haushalte mit Bezug von Wohngeld im Zeitverlauf	23
Abbildung 4: Haushalte mit Bezug von Wohngeld und ihr Anteil an allen Privathaushalten nach Bundesland 2023	24
Abbildung 5: Haushalte mit Bezug von Wohngeld nach Haushaltsgröße und Bundesland 2023	25
Abbildung 6: Anteil der Wohngeld-Haushalte mit Grundrentenfreibetrag nach Bundesland 2023 - Teil 1	26
Abbildung 7: Anteil der Wohngeld-Haushalte mit Grundrentenfreibetrag nach Bundesland 2023 - Teil 2	27
Abbildung 8: Haushalte mit Bezug von Wohngeld insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Haushaltsgröße und Mietenstufe in Nordrhein-Westfalen 2023	29
Abbildung 9: Reine Wohngeld-Haushalte mit bis zu Personen insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Art des Wohngeldes, Haushaltsgröße und Bruttokaltmiete in Nordrhein-Westfalen 2023	30
Abbildung 10: Durchschnittliche Grundrentenfreibeträge und durchschnittliches Wohngeld von Haushalten mit Bezug von Wohngeld mit Grundrentenfreibetrag nach Haushaltsgröße in Nordrhein-Westfalen 2023	32
Abbildung 11: Durchschnittliche Grundrentenfreibeträge und durchschnittliches Wohngeld von reinen Wohngeld-Haushalten mit Grundrentenfreibetrag nach Haushaltsgröße in Nordrhein-Westfalen 2023	33
Abbildung 12: Zusätzliches Wohngeld für reine Wohngeld-Haushalte mit bis zu zwei Personen durch den Grundrentenfreibetrag in Nordrhein-Westfalen 2023	33
Abbildung 13: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf	35

Abbildung 14: Empfänger/innen von Grundsicherung mit Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung oder Grundrentenfreibetrag im Zeitverlauf.....	36
Abbildung 15: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Alter im Dezember 2023	37
Abbildung 16: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Art der Unterbringung und Haushaltsgröße im Dezember 2023	39
Abbildung 17: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach bisheriger Dauer des Leistungsbezugs im Dezember 2023	40
Abbildung 18: Bedarfe und angerechnetes Einkommen von Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag im Dezember 2023	40
Abbildung 19: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Bruttobedarf im Dezember 2023	41
Abbildung 20: Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag nach angerechneter Rente im Dezember 2023	42
Abbildung 21: Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag und angerechneter Altersrente nach Höhe des Anrechnungsbetrages im Dezember 2023	43
Abbildung 22: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Nettobedarf im Dezember 2023	43
Abbildung 23: Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag nach dessen Höhe im Dezember 2023	44

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AG	Altersgrenze (für die Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII)
außerh. v. Einr.	außerhalb von Einrichtungen
Az.	Aktenzeichen
BB	Brandenburg
Bd.	Band
BE	Berlin
BSG	Bundessozialgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DE	Deutschland
Dez	Dezember
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
F	Frauen
HB	Land Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg; Haushalte
i	insgesamt
i.V.m.	in Verbindung mit
insg.	insgesamt
J.	Jahre
Jun	Juni

k.A.	keine Angabe(n)
KOVVfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
M	Männer
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Million(en)
mtl.	monatlich
Mrz	März
MV	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Niedersachsen
Nr.	Nummer
NW	Nordrhein-Westfalen
Pers.	Person(en)
RBSFV 2025	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz; Seite(n)
Sep	September
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SGB XIV	Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen

ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
Tsd.	Tausend
WoG	Wohngeld
WoGG	Wohngeldgesetz

1 Einleitung

Anfang 2021 wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, auch Grundrentenzuschlag genannt, eingeführt. Dadurch wird für langjährig Rentenversicherte mit unterdurchschnittlichen Rentenansprüchen die Rente aufgestockt. Gleichzeitig bleibt seither bei verschiedenen einkommensabhängigen Fürsorgeleistungen, insbesondere beim Wohngeld und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei langjährig Rentenversicherten ein bestimmter Betrag vom Renteneinkommen anrechnungsfrei (Grundrentenfreibetrag). Vorliegend werden auf Grundlage von Sonderauswertungen der Wohngeld- und der Grundsicherungsstatistik Zahl und Struktur der begünstigten Leistungsempfänger/innen dargestellt.

Zunächst wird in Kapitel 2 genauer auf die Ausgestaltung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung und der Grundrentenfreibeträge eingegangen. In Kapitel 3 werden die verwendeten Datengrundlagen vorgestellt. Die Ergebnisse zum Wohngeld werden in Kapitel 4 und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kapitel 5 präsentiert. In Kapitel 6 wird ein kurzes Fazit gezogen.

Die Erstellung der vorliegenden Studie war nur durch Sonderauswertungen der Statistischen Ämter möglich. Besonderer Dank gilt dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalens (Information und Technik Nordrhein-Westfalen - IT.NRW), das anspruchsvolle Sonderauswertungen der Wohngeldstatistik durchgeführt hat, und dem Statistischen Bundesamt für die Sonderauswertung der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

2 Ausgestaltung des Rentenzuschlags für langjährige Versicherung und der Grundrentenfreibeträge

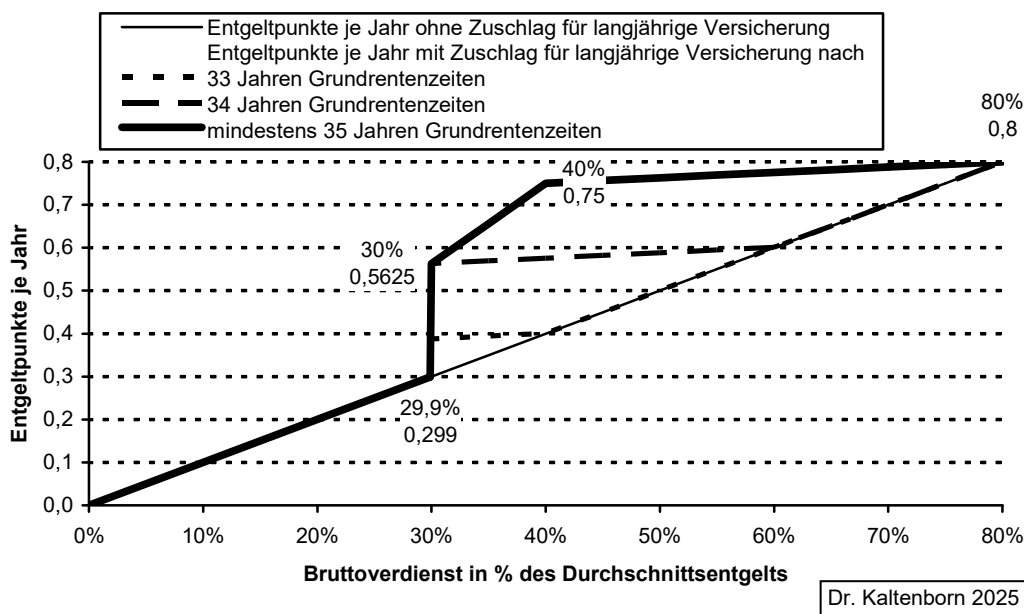
Anfang 2021 wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, auch Grundrentenzuschlag genannt, eingeführt. Seither können langjährig Rentenversicherte mit unterdurchschnittlichen Rentenansprüchen einen individuell berechneten Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten (§ 76g SGB VI). Der Zuschlag wird sowohl für Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) als auch bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten) gezahlt.

Voraussetzung für den Zuschlag sind mindestens 33 Jahre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; bestimmte weitere Zeiten wie Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege sowie Ersatzzeiten werden ebenfalls berücksichtigt (Grundrentenzeiten). Der Zuschlag wird gewährt, wenn in diesen Grundrentenzeiten im Durchschnitt weniger als 0,8 Entgeltpunkte je Jahr erworben wurden (80% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten); bei dieser Durchschnittsberechnung bleiben Monate unberücksichtigt, in denen weniger als 0,025 Entgeltpunkte (entspricht 30% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten) erworben wurden (Grundrentenbewertungszeiten). Die Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten, maximal jedoch für 35 Jahre, werden aufgestockt. Die Berechnung der Aufstockung erfolgt in mehreren Schritten:

- Zunächst werden die in den Grundrentenbewertungszeiten erzielten Entgeltpunkte verdoppelt.
- Falls durch diese Verdoppelung ein Höchstwert überschritten wird, so erfolgt eine Kürzung derart, dass der Höchstwert nicht überschritten wird. Der Höchstwert beträgt bei mindestens 35 Jahren Grundrentenzeiten 0,8 Entgeltpunkte jährlich, bei 33 Jahren sind es lediglich 0,4 Entgeltpunkte; zwischen 33 und 35 Jahren erfolgt eine lineare Abstufung des Höchstbetrages.
- Der so ermittelte Zuschlag wird um 12,5% gekürzt.

Abbildung 1 zeigt die sich durch den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung insgesamt ergebenden Entgeltpunkte je Beschäftigungsjahr in Abhängigkeit vom Verdienst in Relation zum Durchschnittsentgelt (aller Versicherten) und der Dauer der Grundrentenzeiten (ohne Kürzung durch anrechenbares Einkommen). Der Zuschlag ist am höchsten nach mindestens 35 Jahren Grundrentenzeiten mit einem Verdienst von 40% des Durchschnittsentgelts (aller Versicherten). Hier beträgt der Zuschlag 0,35 Entgeltpunkte je Beschäftigungsjahr.

Abbildung 1: Entgeltpunkte je Beschäftigungsjahr mit und ohne Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in Abhängigkeit von Verdienst und Grundrentenzeiten



Anmerkung: Es wird angenommen, dass durchgehend entweder weniger als oder mindestens 30% des Durchschnittsentgelts (aller Versicherten) erzielt wurde; ohne Kürzung durch anrechenbares Einkommen.

Quelle: § 76g SGB VI, eigene Berechnungen.

Weiterhin wird der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung noch mit dem individuellen Zugangsfaktor multipliziert (§ 66 Abs. 1, § 77 SGB VI). Für Regelaltersrenten, die unmittelbar nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden, ist - ohne vorherigen Bezug einer Erwerbsminderungsrente (§ 77 Abs. 3 SGB VI) - der Zugangsfaktor eins. Ansonsten ist der Zugangsfaktor - außer bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Rente nach der Regelaltersgrenze - kleiner als eins.

Anschließend wird der Zuschlag für langjährige Versicherung mit dem Rentenartfaktor multipliziert (§ 67 SGB VI). Der Rentenartfaktor beträgt für Altersrenten und für Renten wegen voller Erwerbsminderung eins, ansonsten ist er meist kleiner als eins (vgl. Tabelle 1).

Schließlich werden das zu versteuernde Einkommen, steuerfreie Renten und Versorgungsbezüge sowie Kapitalerträge jenseits des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Abs. 9 EStG) (2021 und 2022: 801 EUR jährlich für Alleinstehende, 1.602 EUR jährlich für Ehepaare; seit 2023: 1.000 EUR und 2.000 EUR) des Rentenbeziehers bzw. der Rentenbezieherin und des jeweiligen Ehegatten bzw. der jeweiligen Ehegattin oberhalb eines Freibetrags auf den Zuschlag für langjährige Versicherung angerechnet (§ 97a SGB VI). Im Jahr 2025 beträgt der Freibetrag für Alleinstehende 1.438 EUR monatlich und für Ehepaare zusammen 2.242 EUR monatlich (§ 97a Abs. 4 SGB VI). Das Einkommen oberhalb des Freibetrags wird zunächst zu 60% und jenseits von 1.839 EUR (Alleinstehende) bzw. 2.645 EUR (Ehepaare) monatlich (2025) vollständig auf den Zuschlag für langjährige Versicherung angerechnet.

Tabelle 1: Rentenartfaktor

Rente	Rentenartfaktor
Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Erziehungsrenten	1,0
kleine Witwen- / Witwerrenten	1,0 / 0,25 ^a
große Witwen- / Witwerrenten	1,0 / 0,55 ^a
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2
^a bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist / anschließend.	

Quelle: § 67 SGB VI.

Der resultierende Zuschlag für langjährige Versicherung beläuft sich maximal auf 12,25 Entgeltpunkte. Dies entspricht im zweiten Halbjahr 2025 einer Erhöhung der Bruttorente um 499,68 EUR monatlich.

Ende 2023 gab es knapp 1,3 Mio. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Zuschlag für langjährige Versicherung, bei weiteren gut 1,3 Mio. Renten wurde wegen der Anrechnung von Einkommen kein solcher Zuschlag gezahlt (vgl. Tabelle 2). Bei diesen 2,6 Mio. Renten handelte es sich zu 87% um Altersrenten, zu 4% um Erwerbsminderungsrenten und zu 9% um Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten).

Tabelle 2: Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anspruch auf Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung Ende 2023

Renten wegen ...	insgesamt	mit Zuschlag		ohne Zuschlag
		an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung		
	Anzahl	Anzahl	Betrag ^b	Anzahl
Erwerbsminderung	106.906	62.333	98,28 EUR	44.573
Alters	2.265.599	1.105.870	94,84 EUR	1.159.729
Todes	227.283	104.693	53,90 EUR	122.590
insgesamt	2.599.788	1.272.896	91,64 EUR	1.326.892
^a wegen der Anrechnung von Einkommen.				
^b durchschnittlicher monatlicher Zuschlag für langjährige Versicherung.				

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2024, S. 120].

Parallel zum Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wurde Anfang 2021 in verschiedenen Fürsorgesystemen ein Grundrentenfreibetrag für langjährig Pflichtversicherte in obligatorischen Alterssicherungssystemen eingeführt. Dies betrifft folgende Fürsorgeleistungen:

- Wohngeld (§ 17a WoGG);
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 82a, § 143 SGB XII);
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (§ 82a, § 143 SGB XII);
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) (§ 11b Abs. 2a SGB II i.V.m. § 82a SGB XII; § 69 SGB II);
- Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung (bis 2023: § 25d Abs. 3c, § 88c BVG a.F.; seit 2024: § 93 Abs. 1 S. 3, § 105 SGB XIV i.V.m. § 82a SGB XII).

Anspruch auf einen Grundrentenfreibetrag haben jeweils Empfänger/innen von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen obligatorischen Alterssicherungssystemen (Alterssicherung der Landwirte, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Beamtenversorgung), die insgesamt 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten in anderen obligatorischen Alterssicherungssystemen zurückgelegt haben. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zufolge soll es bei einer Hinterbliebenenrente (entgegen dem Wortlaut) zumindest bei der Grundsicherung, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem sozialen Entschädigungsrecht ausreichen, wenn der Verstorbene die erforderlichen Grundrentenzeiten zurückgelegt hat.¹ Der Freibetrag beträgt jeweils 100 EUR monatlich zuzüglich 30% der übersteigenden Bruttorenten der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen obligatorischen Alterssicherungssystemen, höchstens jedoch die Hälfte des Regelsatzes nach dem SGB XII für Alleinstehende.

Tabelle 3: Maximaler Grundrentenfreibetrag und dafür erforderliche Mindestrente

Jahr	Regelsatz für Alleinstehende	Maximaler Grundrentenfreibetrag	Mindestrente (brutto) für maximalen Grundrentenfreibetrag
			monatlich
2021	446 EUR	223,00 EUR	510,00 EUR
2022	449 EUR	224,50 EUR	515,00 EUR
2023	502 EUR	251,00 EUR	603,34 EUR
2024/2025	563 EUR	281,50 EUR	705,00 EUR

Quelle: Anlage zu § 28 SGB XII; § 2 RBSFV 2025; eigene Berechnungen.

¹ <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Leistungen-Gesetzliche-Rentenversicherung/Grundrente/Fragen-und-Antworten-Grundrente/fragen-und-antworten-grundrente-art.html>

Tabelle 3 zeigt die Höhe des maximalen Grundrentenfreibetrags in den genannten Fürsorgesystemen seit 2021 sowie die Bruttorente, die mindestens erforderlich ist, um den maximalen Freibetrag auszuschöpfen. Ergänzend zeigt Tabelle 4 die Entgeltpunkte, die mindestens erforderlich sind, um eine solche Bruttorente zu erzielen. Dabei wird von einem Zugangs- und Rentenartfaktor von jeweils eins ausgegangen; dies trifft mithin insbesondere für eine Regelaltersrente mit einem Rentenbeginn unmittelbar nach Erreichen der Regelaltersgrenze ohne vorherige Erwerbsminderungsrente zu. Die erforderliche Anzahl an Entgeltpunkten schwankt zwischen 14,3 und 18,75.

Tabelle 4: Mindestentgeltpunkte für maximalen Grundrentenfreibetrag

Jahr	Halb-jahr	Mindestrente (brutto) für maximalen Grundrentenfreibetrag	Aktueller Rentenwert		Mindestentgeltpunkte für maximalen Grundrentenfreibetrag ^a	
			West	Ost	West	Ost
monatlich						
2021	1.	510,00 EUR	34,19 EUR	33,23 EUR	14,92	15,35
	2.			33,47 EUR		15,24
2022	1.	515,00 EUR	36,02 EUR	35,52 EUR	15,06	15,39
	2.				14,30	14,50
2023	1.	603,34 EUR	37,60 EUR		16,75	16,99
	2.				16,05	
2024	1.	705,00 EUR	39,32 EUR		18,75	
	2.				17,93	
2025	1.		40,79 EUR		17,28	
	2.					

^a Bei einem Zugangs- und Rentenartfaktor jeweils von eins (insb. Regelaltersrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze oder Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 65 Jahren).

Quelle: Tabelle 3; aktueller Rentenwert; eigene Berechnungen.

Im Fall einer vorgezogenen Altersrente erfolgt über den Zugangsfaktor ein Rentenabschlag von bis zu 14,4%. Dementsprechend sind bei einer vorgezogenen Altersrente um bis zu rund 16,8% mehr Entgeltpunkte erforderlich als in Tabelle 4 ausgewiesen, um den maximalen Freibetrag zu erhalten. Mithin sind zwischen 16,7 und 21,9 Entgeltpunkte notwendig. Bei einer Erwerbsminderungsrente beträgt der Abschlag maximal 10,8% (§ 77 Abs. 2 SGB VI). Dementsprechend sind bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (Rentenartfaktor von eins) bis zu rund 12,1% mehr Entgeltpunkte erforderlich, also zwischen 16,0 und 21,0 Entgeltpunkten.

Bei Grundrentenzeiten von 34 Jahren sollten im Regelfall mindestens 19,125 Entgeltpunkte und damit im Fall von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung ausreichend

Entgeltpunkte erzielt worden sein, um den maximalen Freibetrag zumindest annähernd auszuschöpfen. Hingegen dürfte im Fall einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rentenartfaktor 0,5), einer Witwen- oder Witwerrente nach Ablauf des Sterbevierteljahres (Rentenartfaktor 0,25 oder 0,55) sowie bei Waisenrenten (Rentenartfaktor 0,1 oder 0,2) die Rente im Fall eines Grundrentenzuschlags oftmals für den maximalen Freibetrag nicht ausreichen.

Neben den Empfängerinnen und Empfängern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung mit Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung haben weitere Personen Anspruch auf den Grundrentenfreibetrag in den verschiedenen Fürsorgesystemen. Zu diesen Personen gehören insbesondere:

- Empfänger/innen einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung mit mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten, die keinen Anspruch auf einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung haben, weil sie in den Grundrentenzeiten durchschnittlich mindestens 0,8 Entgeltpunkte jährlich erzielt haben oder weil sie anrechenbares Einkommen haben,
- Empfänger/innen einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die erst nach Rentenbeginn durch weitere Pflichtbeitragszeiten 33 Jahre Grundrentenzeiten zurückgelegt haben (dies betrifft insbesondere Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, die nach Beginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren Wartezeit weiterhin in der Werkstatt tätig sind),
- Empfänger/innen einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines anderen obligatorischen Alterssicherungssystems, die die erforderlichen 33 Jahre Grundrentenzeiten ausschließlich oder auch in einem anderen obligatorischen Alterssicherungssystem zurückgelegt haben.

Die Inanspruchnahme eines Grundrentenfreibetrags dürfte ganz überwiegend auf das Wohngeld und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfallen. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialen Entschädigung sind die Fallzahlen generell insgesamt gering. Im Kontext der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten Empfänger/innen einer Rente von untergeordneter Bedeutung sein. So sind hier Personen ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 7a SGB II) ebenso wie Empfänger/innen einer Altersrente (§ 7 Abs. 4 SGB II) generell vom Leistungsbezug ausgeschlossen, für Empfänger/innen einer dauerhaften Rente wegen voller Erwerbsminderung ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorrangig (§ 5 Abs. 2 S. 2 SGB II). Allerdings kann ein Grundrentenfreibetrag indirekt für die Bemessung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bedeutsam sein, wenn die genannten Personen mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammen leben.

Das Wohngeld ist eine haushaltsbezogene Leistung für Mieter/innen einschließlich Heimbewohner/innen sowie Nutzer/innen einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims (§ 3 Abs. 1-3 WoGG). Maßgeblich für den Leistungsanspruch und dessen Höhe sind insbesondere die Zahl der Haushaltsmitglieder, deren Gesamteinkommen (spezifischer Einkommensbegriff nach §§ 13-18 WoGG) sowie die Bruttokaltmiete bzw. im Fall von selbstgenutztem Wohneigentum die Belastung (§ 4, § 19 WoGG). Die Bruttokaltmiete wird um einen pauschalen Zuschlag für die Heizkosten in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße erhöht (§ 12 Abs. 6-7

WoGG). Wohngeld wird auf Basis des zu erwartenden Einkommens (§ 15 WoGG) in der Regel für zwölf Monate bewilligt (§ 25 Abs. 1 WoGG) und während des Bewilligungszeitraumes nur bei „größeren“ Änderungen angepasst (§§ 27-28 WoGG). Mit der Anfang 2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform wurde das Wohngeld deutlich erhöht.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine individuelle Fürsorgeleistung für Personen ab Erreichen der Altersgrenze sowie für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren (§ 41 SGB XII). Die Leistung ist bedürftigkeitsgeprüft, Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners werden angerechnet (§ 43, §§ 82-84, § 90, § 91 SGB XII).

Wohngeld wird auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet (§ 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Umgekehrt wird Wohngeld nicht für Haushaltsmitglieder gezahlt, die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2, § 8 Abs. 1, § 21 Nr. 2, § 28 Abs. 3 WoGG). Gleichwohl ist es möglich, auf diese Leistungen zugunsten von Wohngeld zu verzichten (§ 8 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 WoGG). Umgekehrt können Leistungsberechtigte zugunsten von Sozialhilfeleistungen wie etwa die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf Wohngeld verzichten.² Alleinstehende können mithin grundsätzlich nicht gleichzeitig Wohngeld und Sozialhilfeleistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. In größeren Haushalten ist es möglich, dass ein Teil der Haushaltsmitglieder Wohngeld und ein anderer Teil der Haushaltsmitglieder Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und/oder Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht. Diese Fallkonstellation dürfte vorwiegend die (personenbezogene) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betreffen.

Wohngeld kann jedes Haushaltsmitglied beantragen, auch wenn es selbst aufgrund des Bezugs einer anderen Fürsorgeleistung vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 3 WoGG).

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Grundrentenfreibetrags ist eine Mitteilung des zuständigen Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über die Grundrentenzeiten; liegt diese Mitteilung nicht vor, ist über die Leistung ohne Berücksichtigung eines Grundrentenfreibetrags zu entscheiden (§ 17a Abs. 3 S. 3 WoGG; § 143 SGB XII; § 69 SGB II; § 88c BVG a.F.).³ Nach der Gesetzesbegründung

² Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung schließt allein die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wohngeld Sozialhilfeleistungen wie etwa die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung insbesondere nicht aufgrund des allgemeinen Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) aus (BSG 23.03.2021, Az. B 8 SO 2/20 R m.w.N.). Mithin dürfte die übergangsweise Aussetzung des allgemeinen Nachranggrundsatzes hinsichtlich des Wohngeldes im ersten Halbjahr 2023 (§ 131 SGB XII) ohne Relevanz gewesen sein.

³ In das SGB XIV wurde die entsprechende Regelung nicht übernommen; daher gilt dies für Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung seit 2024 nicht mehr.

sollten dies lediglich Übergangsregelungen nach der Einführung des Grundrentenfreibetrags sein⁴, allerdings sind sie weiterhin in Kraft. Diese Regelungen führen dauerhaft dazu, dass

- de facto keine Verpflichtung der Sozialbehörde zur Ermittlung der Grundrentenzeiten besteht (Amtsermittlungsgrundsatz) (§ 20 SGB X), sondern vielmehr allein den Betroffenen der Nachweis obliegt, und
- die beantragte Leistung nicht vorläufig (in der voraussichtlichen Höhe) bewilligt werden kann (§ 26a WoGG; § 44a Abs. 1 SGB XII; § 41a Abs. 1 SGB II; § 22 Abs. 4 KOVVG a.F.).

Ist eine (endgültige) Entscheidung ohne Berücksichtigung eines Grundrentenfreibetrags ergangen, so können nach Vorliegen der erforderlichen Mitteilung die Betroffenen eine rückwirkende Rücknahme der Entscheidung über die Leistung beantragen (§ 44, § 48 SGB X; § 31 WoGG, § 116a SGB XII, § 40 Abs. 1 SGB II).

Üblicherweise sollte der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung auch Angaben zu den Grundrentenzeiten enthalten. Allerdings können dort weder Grundrentenzeiten nach Rentenbeginn noch vergleichbaren Zeiten in anderen obligatorischen Alterssicherungssystemen berücksichtigt werden. Wird nur unter Berücksichtigung solcher Zeiten das Minimum von 33 Jahren erreicht, müssen sich die Leistungsberechtigten selbst um eine entsprechende Mitteilung bemühen, um einen Grundrentenfreibetrag geltend zu machen. Falls beim angestrebten Leistungsbeginn die Mitteilung noch nicht vorliegt, so ist ein mehrstufiges Verfahren erforderlich:

- die bzw. der Leistungsberechtigte muss die Leistung spätestens in dem Zeitpunkt bzw. Kalendermonat beantragen, ab dem die Bewilligung erfolgen soll,
- die Sozialbehörde muss die beantragte Leistung ohne Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags berechnen und auf dieser Basis (mit einem eigentlich zu geringen Leistungsbetrag) bewilligen oder ablehnen,
- die bzw. der Leistungsberechtigte muss sich um die erforderliche Mitteilung über die Grundrentenzeiten bemühen,
- die bzw. der Leistungsberechtigte muss nach Vorliegen dieser Mitteilung die rückwirkende Änderung der Entscheidung der Sozialbehörde beantragen,
- die Sozialbehörde muss ihre ursprüngliche Entscheidung rückwirkend revidieren.

Versäumt die bzw. der Leistungsberechtigte die rechtzeitige Antragstellung vor Vorliegen der Mitteilung über die Grundrentenzeiten, so besteht bei den hier relevanten Sozialleistungen kein Anspruch auf rückwirkende Bewilligung.

⁴ Deutscher Bundestag [2020, S. 34, 37-39].

3 Datengrundlagen zu Grundrentenfreibeträgen

Daten zur Inanspruchnahme des Grundrentenfreibetrags liegen für das Wohngeld und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, nicht jedoch für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und die Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung vor.

Wohngeldstatistik

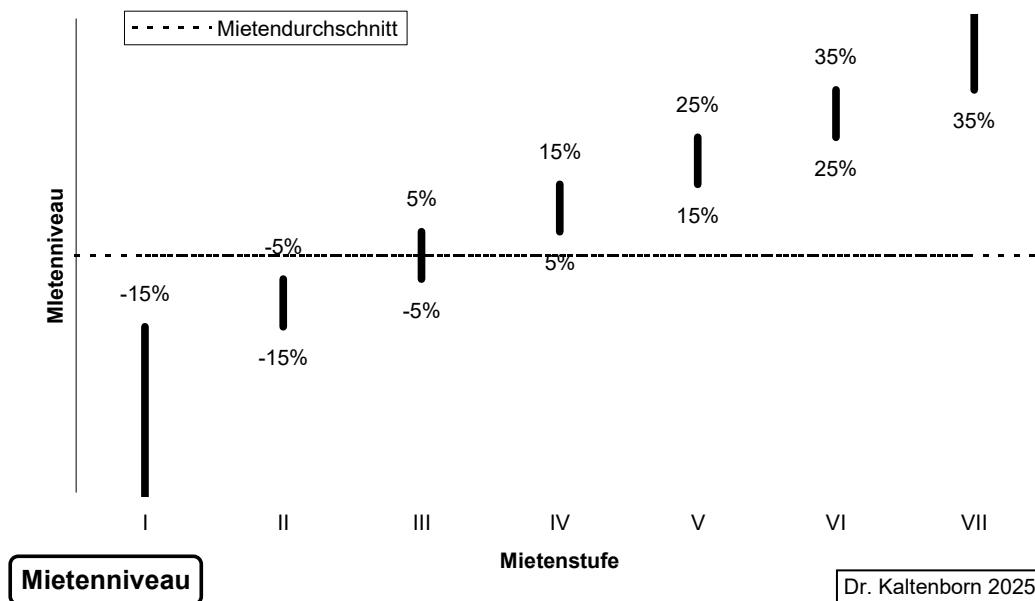
Über das Wohngeld wird eine Bundesstatistik geführt (§ 34 Abs. 1 WoGG). Von der Wohngeldstatistik (§§ 34-36 WoGG) ist vorliegend nur die Bestandsstatistik jeweils zum Jahresende von Interesse; die Quartalsstatistik hat nur ein stark eingeschränktes Merkmalspektrum (§ 36 Abs. 1 S. 2 WoGG). Die Statistik wird von den statistischen Landesämtern erstellt, zusammengefasste Ergebnisse werden dem Statistischen Bundesamt für die Erstellung der Bundesstatistik übermittelt (§ 36 Abs. 1 S. 2 WoGG). Das Statistische Bundesamt erhält zudem von den Landesämtern eine Zufallsstichprobe mit Einzeldaten mit einem Auswahlsatz von 25% für Zusatzaufbereitungen (§ 36 Abs. 2 S. 1 WoGG).

In der Wohngeldstatistik wird zwischen den sog. reinen Wohngeld-Haushalten, in denen alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind, und den sog. Mischhaushalten, in denen einzelne Haushaltsmitglieder vom Wohngeld wegen des Bezugs anderer Fürsorgeleistungen wie etwa der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind, unterschieden. Für die Mischhaushalte beziehen sich die Angaben der Wohngeldstatistik überwiegend auf jenen Teil-Haushalt mit den wohngeldberechtigten Haushaltsmitgliedern. In der Bestandsstatistik zum Jahresende werden jeweils alle rückwirkenden Entscheidungen bis zum Ende des ersten Quartals im Folgejahr berücksichtigt.

Die Wohngeldstatistik enthält sowohl Angaben zum Haushalt als auch personenbezogene Angaben zum Antragsteller sowie - mit einem etwas geringeren Merkmalspektrum - den weiteren Haushaltsmitgliedern. Für Mischhaushalte ist zudem eine Angabe zur Zahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder vorhanden.

Zu den haushaltsbezogenen Merkmalen der Wohngeldstatistik gehören insbesondere:

- Regionalangaben (z.B. Gemeinde);
- Mietenstufe der Gemeinde entsprechend dem lokalen Niveau der Quadratmetermieten von Wohngeld-Haushalten in Relation zum Bundesdurchschnitt (7 Mietenstufen) (vgl. Abbildung 2);
- Art des Wohngeldes (Mietzuschuss für Mieter/innen; Lastenzuschuss für Eigentümer/innen);
- Bewilligungszeitraum;
- Anzahl der Haushaltsmitglieder (einschließlich in den letzten zwölf Monaten verstorbene Haushaltsmitglieder) (für Mischhaushalte differenziert nach wohngeldberechtigten und nicht wohngeldberechtigten Haushaltsmitgliedern);
- Wohnfläche (bei Mischhaushalten: anteilig entsprechend der Zahl der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder);

Abbildung 2: Mietenstufen des Wohngeldgesetzes

Anmerkung: Mietenniveau sind die Quadratmetermieten von Hauptmieterhaushalten mit Wohngeldbezug als Mietzuschuss in Relation zum Bundesdurchschnitt. Die Mietenniveaus und die daraus abgeleiteten Mietenstufen werden für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10.000 gesondert und für die restlichen Gebiete eines Kreises zusammengefasst festgestellt.

Quelle: § 12 WoGG.

- Berücksichtigungsfähiger Höchstbetrag für die Miete bzw. Belastung (abhängig vom lokalen Mietniveau und der Haushaltsgröße) (bei Mischhaushalten: anteilig entsprechend der Zahl der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder);
- Tatsächliche Bruttokaltmiete bzw. bei eigenem genutztem Wohneigentum Belastung für Kapitaldienst zuzüglich - falls der Kapitaldienst geringer als der berücksichtigungsfähige Höchstbetrag ist - Bewirtschaftung des Wohnraums (bei Mischhaushalten: anteilig entsprechend der Zahl der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder);
- Mehrere Merkmale für spezifische Frei- und Abzugsbeträge beim Wohngeld (für schwerbehinderte Menschen, Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Kinder mit eigenem Einkommen, Alleinerziehende, Unterhaltsleistungen) (§ 17, § 18 WoGG);
- Summe der Grundrentenfreibeträge (§ 17a WoGG);
- Monatliches Gesamteinkommen entsprechend dem Einkommensbegriff des Wohngeldrechts (§ 13 WoGG) (nach den pauschalen Abzugsbeträgen für die Entrichtung von (a) Einkommensteuer, Beiträgen (b) zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie (c) zur Rentenversicherung nach § 16 WoGG; nach Abzug der Freibeträge nach § 17, § 17a WoGG; nach Abzug der Abzugsbeträge nach § 18 WoGG);
- Wohngeldbetrag.

Die Wohngeldstatistik enthält folgende personenbezogene Merkmale für alle wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder (nicht jedoch für die vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder):

- Geschlecht;
- Alter (bis 17 Jahre; 18 bis 24 Jahre; ab 25 Jahre);
- individuelles (Brutto-) Einkommen entsprechend dem Einkommensbegriff des Wohngeldrechts (vor den pauschalen Abzugsbeträgen für die Entrichtung von (a) Einkommensteuer, Beiträgen (b) zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie (c) zur Rentenversicherung nach § 16 WoGG; vor Abzug der Freibeträge nach § 17, § 17a WoGG; vor Abzug der Abzugsbeträge nach § 18 WoGG) (§ 14, § 15 WoGG);
- pauschaler Abzug für die Entrichtung von (a) Einkommensteuer, Beiträgen (b) zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie (c) zur Rentenversicherung (§ 16 WoGG) (erkennbar ist lediglich, ob eine, zwei oder alle drei genannten Steuern bzw. Beiträge entrichtet werden sowie der pauschale Abzugsbetrag);
- Soziale Stellung (Selbstständige/r; Arbeitnehmer/in, Beamter oder Beamtin; Rentner/in oder Pensionär/in; Student/in oder Auszubildende/r; sonstige Nichterwerbsperson; arbeitslos) entsprechend der im Wohngeldantrag angegebenen Haupteinkommensquelle.

Zudem wird aus den personenbezogenen Angaben die bzw. der Haupteinkommensbezieher/in identifiziert und ihre bzw. seine personenbezogenen Merkmale werden dem Haushalt zugeordnet.

Angaben zu den hier interessierenden Grundrentenfreibeträgen nach § 17a WoGG sind vom Statistischen Bundesamt allerdings nicht erhältlich und von den Statistischen Landesämtern nur teilweise. Verfügbar sind Angaben für die zehn Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, nicht hingegen für die übrigen sechs Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin und Brandenburg. Interessierende Angaben können von den entsprechenden Statistischen Landesämtern über kostenpflichtige Sonderauswertungen bezogen werden. Aus Kostengründen konnte vorliegend nur ein Statistisches Landesamt mit einer differenzierten Sonderauswertung beauftragt werden. Da Nordrhein-Westfalen bezogen auf die Bevölkerung und auch die Empfänger/innen von Wohngeld das mit Abstand größte Bundesland ist (vgl. Abbildung 4 in Kapitel 4), wurde dieses für die differenzierte Sonderauswertung ausgewählt. Soweit entsprechende Daten verfügbar waren, wurden die entsprechenden Landesämter mit Sonderauswertungen beauftragt, um zumindest einige Eckdaten zu den Grundrentenfreibeträgen zu erhalten.

Flächendeckend liegt die jährliche Bestandsstatistik für das Jahresende 2023 vor. Hierauf beziehen sich daher einheitlich alle Sonderauswertungen.

Grundsicherungsstatistik

Die Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird vom Statistischen Bundesamt als Bestandsstatistik für den jeweils letzten Quartalsmonat (März, Juni, September, Dezember) erstellt (§§ 128-128h SGB XII).

Die Empfängerstatistik der Grundsicherung enthält vorwiegend personenbezogene Merkmale, daneben auch einige wenige explizit oder implizit zum Haushaltskontext:

- Regionalangaben (z.B. Gemeinde);

- Geschlecht;
- Geburtsmonat;
- Anzahl der Haushaltsmitglieder (nur außerhalb von Einrichtungen);
- Ort der Leistungserbringung und Art der Unterbringung (außerhalb von Einrichtungen sowie in Einrichtungen differenziert nach Internaten, Pflegeheimen und sonstigen Wohnheimen);⁵
- Beginn und bisherige Dauer der Leistungsgewährung (Unterbrechungen von weniger als drei Kalendermonaten sind unbeachtlich);
- Regelbedarfsstufe (indirekter Hinweis auf das Zusammenleben mit Partner/in bzw. die Unterbringung in einer Einrichtung);
- Mehrbedarfe nach Art und Höhe (wegen Gehbehinderung, für Schwangere, für Alleinerziehende, für Behinderte in Ausbildung in Schule oder Hochschule, für kostenaufwändige Ernährung, für dezentrale Warmwasserbereitung, für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten und Tagespflegeeinrichtungen, Schulbücher, besonderer Mehrbedarf);
- Einmalige Bedarfe (Erstausstattung) nach Art und Höhe;
- Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge, Sterbegeldvorsorge, Bildung und Teilhabe;
- Unterkunftskosten (einschließlich Wohnraumbeschaffungskosten, Umzugskosten und Betriebskostennachzahlungen sowie Mietkautionen und Genossenschaftsanteile) getrennt nach verschiedenen Personengruppen (z.B. mit Partner/in, mit Verwandten 1. oder 2. Grades zusammenlebend, Wohngemeinschaft, besondere Wohnform);
- Angerechnetes Einkommen differenziert nach Einkommensart und Höhe (Erwerbseinkommen, Vermögenseinkünfte, Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten⁶, Hinterbliebenenrenten, Versorgungsbezüge, Renten aus privater Vorsorge, Renten aus betrieblicher Vorsorge, Kinder- und Elterngeld soweit anrechenbar, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bis 2023 bzw. dem SGB XIV seit 2024, anrechenbares Partnereinkommen, sonstige Einkünfte);
- Bezug eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der gesetzlichen Rentenversicherung (verfügbar ab dem 4. Quartal 2021);
- Höhe des Grundrentenfreibetrags (verfügbar ab dem 4. Quartal 2021);
- Absatzbeträge differenziert nach Art und Höhe (für Taschengeld im Freiwilligendienst, Erwerbstätigkeit mit/ohne Eingliederungshilfe, Blindenhilfe oder Hilfe zur Pflege, Altersvorsorge);
- Bruttobedarf;
- Nettobedarf.

⁵ Seit dem Berichtsjahr 2020 wird eine Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung als besondere Wohnform und damit als außerhalb von Einrichtungen erfasst.

⁶ Jeweils der gesetzlichen Rentenversicherung, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, Erwerbsminderungsrenten einschließlich jener der Unfallversicherung.

Quartalsergebnisse werden meist im vierten Monat nach Quartalsende veröffentlicht. Gleichwohl wurde vorliegend im Interesse eines einheitlichen Stichtags wie für das Wohngeld eine differenzierte Sonderauswertung durch das Statistische Bundesamt für das Jahresende 2023 herangezogen.

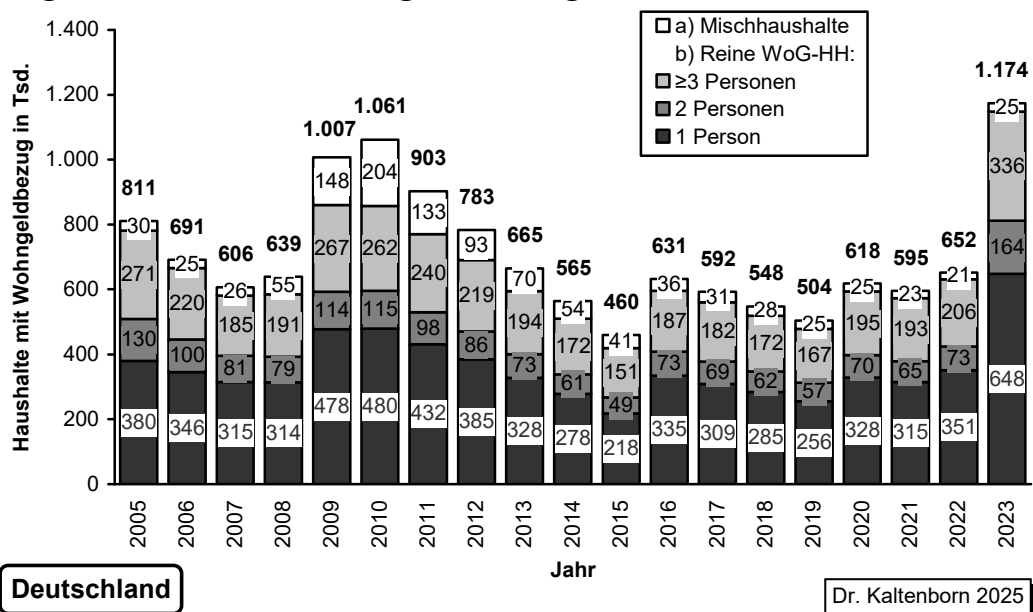
4 Wohngeld

Wohngeld können Haushalte als Zuschuss zu ihrer Miete erhalten (Mietzuschuss), analog kann Haushalten im Fall von selbst genutztem Wohneigentum ein Lastenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Wohngeldes ist insbesondere abhängig von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der berücksichtigungsfähigen Miete. Letztere hängt von der Haushaltsgröße und der örtlichen Mietstufe ab (vgl. Abbildung 2 in Kapitel 3).

Die Zahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld schwankt im Zeitverlauf deutlich (vgl. Abbildung 3). Typischerweise haben Wohngeldreformen zu einer Erhöhung der Zahl der Empfängerhaushalte geführt, teilweise war der Anstieg sehr deutlich, etwa 2009, 2016, 2020 und 2023. Da bis 2021 keine regelmäßige Dynamisierung vorgesehen war, war die Zahl der Empfängerhaushalte ansonsten meist leicht rückläufig. Seit 2022 ist eine Anpassung alle zwei Jahre vorgesehen. Zuletzt (Ende 2023) bezogen knapp 1,2 Mio. Haushalte Wohngeld. Dies entspricht 2,8% aller Haushalte.⁷

Bei den Empfängerhaushalten handelt es sich ganz überwiegend um Alleinlebende, Ende 2023 waren es 648.000. In 164.000 Empfängerhaushalten lebten zwei Personen, die beide wohngeldberechtigt waren. Zudem gab es 336.000 Haushalte, in denen mindestens drei Personen lebten, die alle wohngeldberechtigt waren. Lediglich 25.000 Haushalte waren sog. Mischhaushalte, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind.

Abbildung 3: Haushalte mit Bezug von Wohngeld im Zeitverlauf



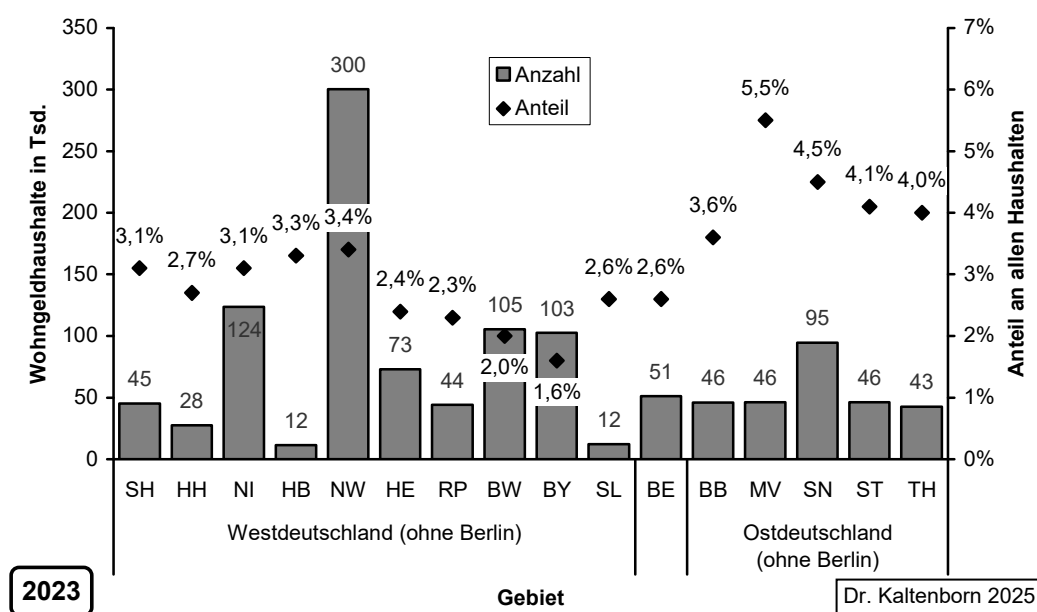
Anmerkung: Angaben für das Jahresende; ab 2020 alle Fallzahlen der Statistischen Ämter auf volle 5 gerundet; Reine WoG-HH: Reine Wohngeld-Haushalte (alle Haushaltsmitglieder beziehen Wohngeld).

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22311-0004; eigene Berechnungen.

⁷ Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22311-0001.

Zahl und Anteil der Haushalte mit Bezug von Wohngeld unterscheiden sich deutlich zwischen den Bundesländern (vgl. Abbildung 4). Mit 300.000 war Ende 2023 mehr als ein Viertel der Haushalte mit Wohngeldbezug in Nordrhein-Westfalen ansässig. Jeweils rund 100.000 waren es in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen. In den übrigen Bundesländern waren es jeweils zwischen 12.000 und 73.000. Bezogen auf die Privathaushalte insgesamt sind die Anteile in den ostdeutschen Bundesländern mit 3,6% bis 5,5% überdurchschnittlich hoch und höher als in anderen Bundesländern. Unterdurchschnittlich sind die Anteile vor allem in Süddeutschland mit 1,6% bis 2,4% (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen).

Abbildung 4: Haushalte mit Bezug von Wohngeld und ihr Anteil an allen Privathaushalten nach Bundesland 2023



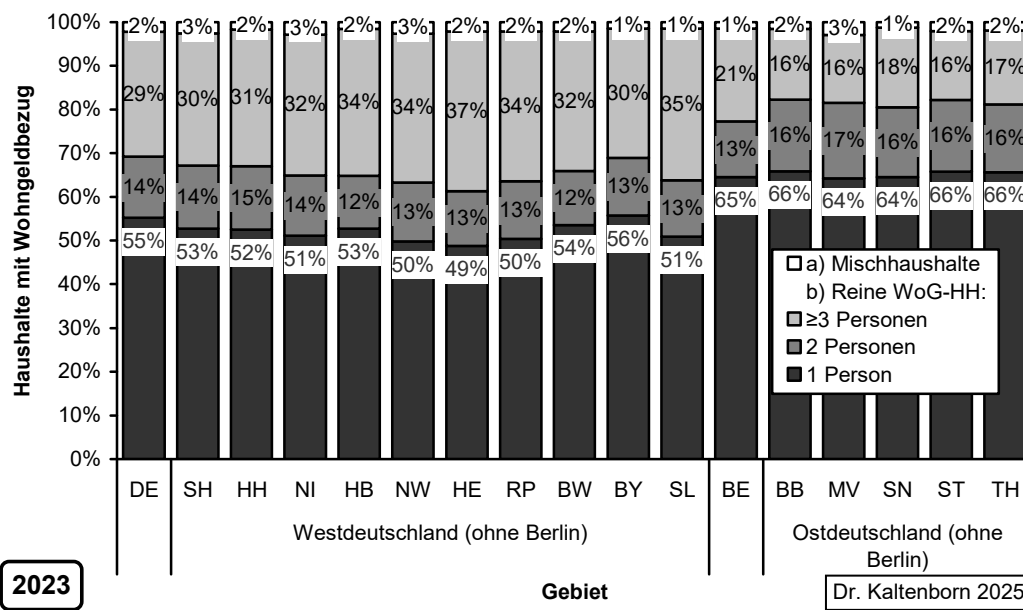
Anmerkung: Angaben für das Jahresende; alle Fallzahlen der Statistischen Ämter auf volle 5 gerundet; SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; NI: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Land Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22311-0010.

Abbildung 5 zeigt die Struktur der Haushalte mit Bezug von Wohngeld differenziert nach Bundesländern am Jahresende 2023. Bundesweit handelte es sich lediglich bei rund 2% der Haushalte mit Wohngeldbezug um sog. Mischhaushalte, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind. Die Mischhaushalte waren in allen Bundesländern von stark untergeordneter Bedeutung. Bundesweit waren rund 55% Alleinlebende, mit rund zwei Dritteln waren es in allen ostdeutschen Bundesländern einschließlich Berlin mehr. Bundesweit lebten in rund 14% der Empfängerhaushalte zwei Personen, die beide wohngeldberechtigt waren. Hier sind die Unterschiede zwischen den Bundesländern gering, in den ostdeutschen Bundesländern war der Anteil mit bis zu 17% geringfügig höher. Bundesweit entfielen von den Empfängerhaushalten 29% auf Haushalte, in den mindestens drei Personen lebten, die

alle wohngeldberechtigt waren. In den westdeutschen Bundesländern waren die Anteile etwas höher, in den ostdeutschen einschließlich Berlin deutlich geringer (16% bis 21%).

Abbildung 5: Haushalte mit Bezug von Wohngeld nach Haushaltsgröße und Bundesland 2023

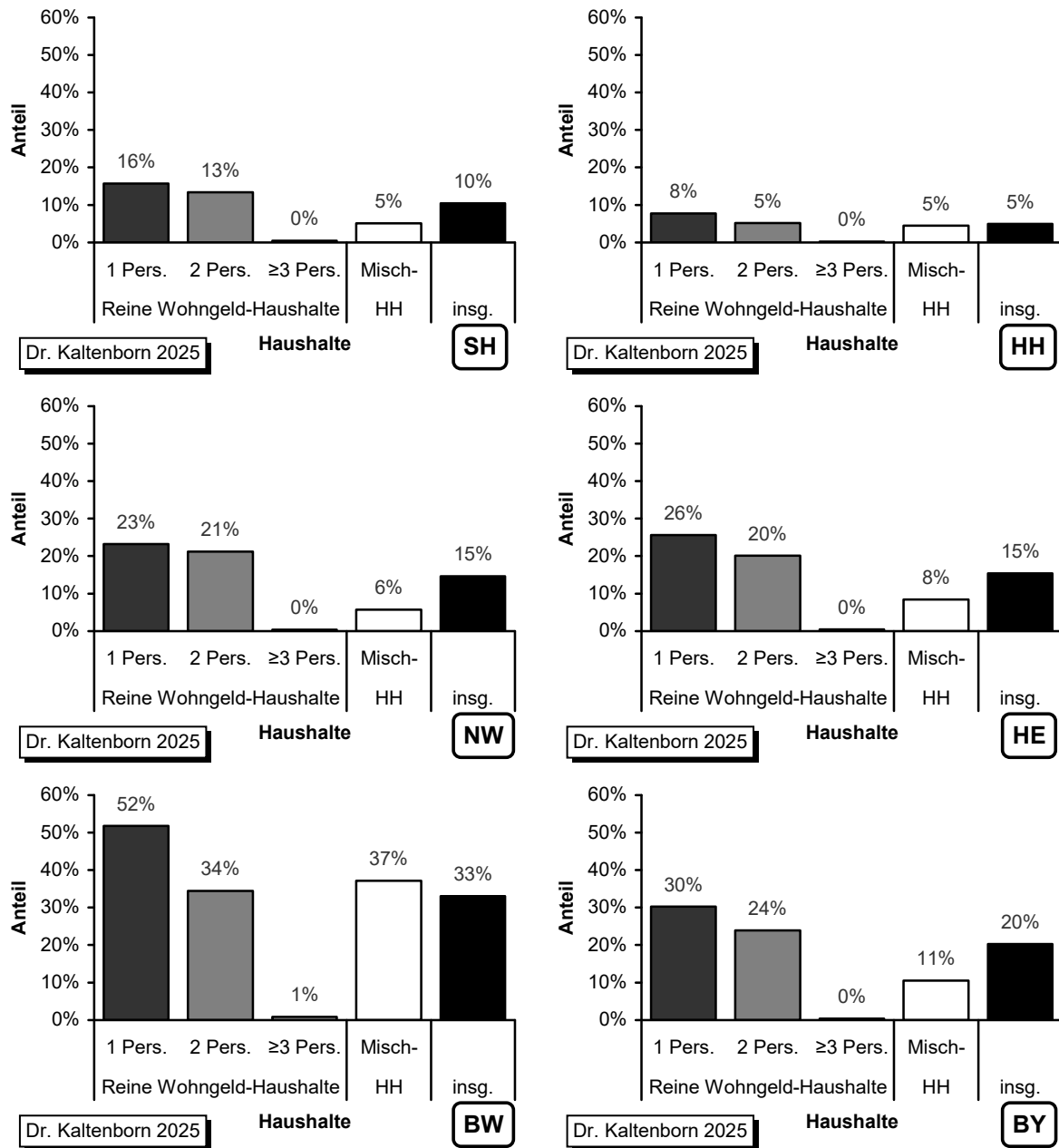


Anmerkung: Angaben für das Jahresende; alle Fallzahlen der Statistischen Ämter auf volle 5 gerundet; Reine WoG-HH: Reine Wohngeld-Haushalte (alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt); DE: Deutschland; SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; NI: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Land Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22311-0013; eigene Berechnungen.

Für zehn Bundesländer liegen für Ende 2023 Angaben aus der Wohngeldstatistik zur Berücksichtigung von Grundrentenfreibeträgen bei der Leistungsberechnung vor (vgl. Abbildungen 6 und 7). In allen diesen Bundesländern wurden Grundrentenfreibeträge mit deutlichem Abstand am häufigsten in reinen Wohngeld-Haushalten, in denen alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind, mit einer oder zwei Personen gewährt. Die Konzentration auf kleinere Haushalte liegt vermutlich daran, dass Grundrentenfreibeträge überwiegend bei Älteren berücksichtigt werden (vgl. auch Tabelle 2 in Kapitel 2) und Ältere generell oftmals in kleineren Haushalten leben. Darüber hinaus gibt es zwischen den Bundesländern eine große Heterogenität, für die keine offensichtliche Ursache erkennbar ist. Deutlich überdurchschnittlich häufig werden Grundrentenfreibeträge bei der Leistungsberechnung in Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berücksichtigt. Deutlich unterdurchschnittlich ist der Anteil hingegen in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, unterschritten wird der Durchschnitt auch in Nordrhein-Westfalen und Hessen. In Bayern gibt es nur sehr geringe Abweichungen vom Durchschnitt.

Abbildung 6: Anteil der Wohngeld-Haushalte mit Grundrentenfreibetrag nach Bundesland 2023 - Teil 1

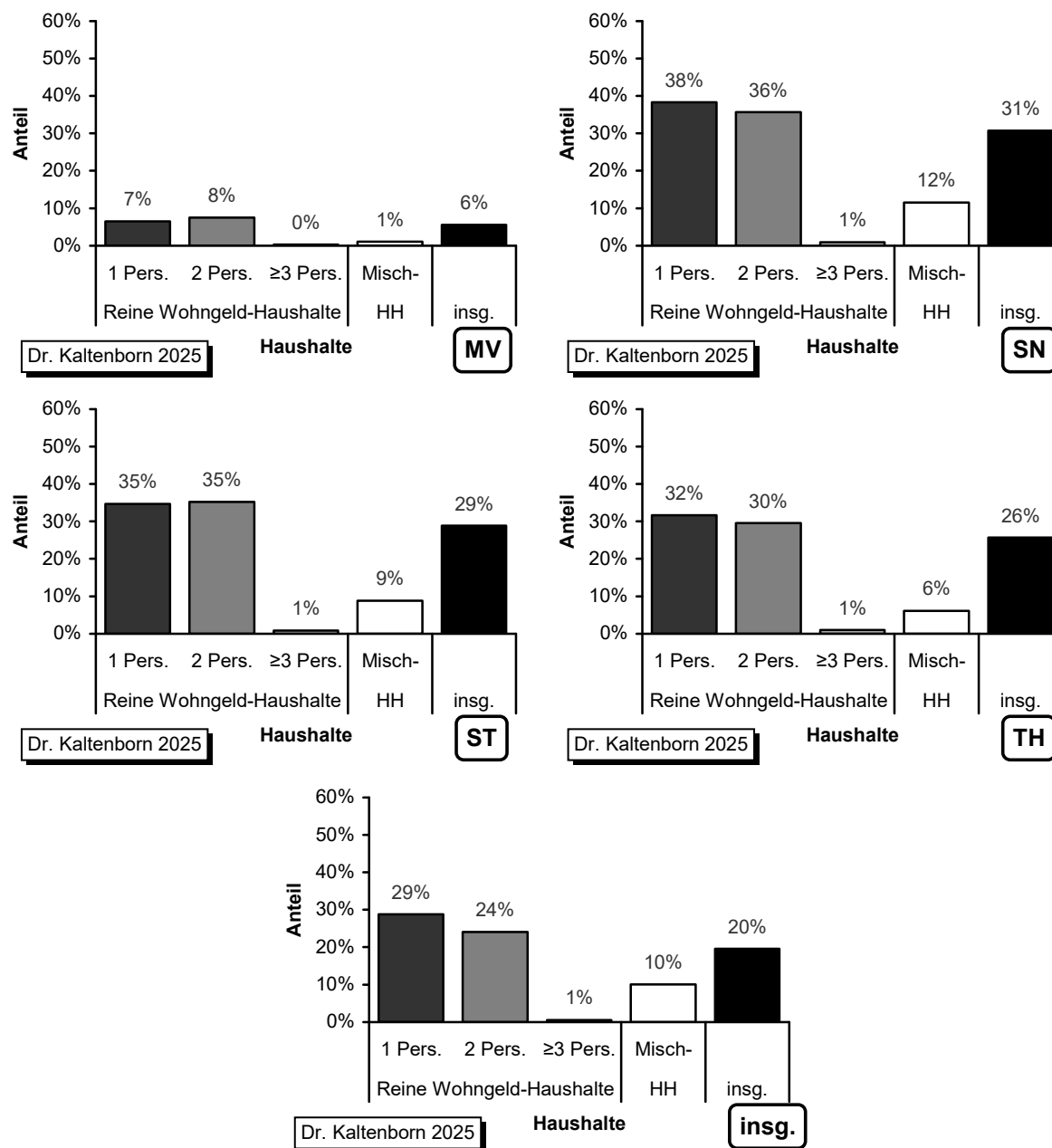


Anmerkung: Angaben für das Jahresende; alle Fallzahlen der Statistischen Ämter auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt; Misch-HH: Mischhaushalte (Haushalte mit Wohngeldbezug, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind); SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern.

Lesebeispiel: In Schleswig-Holstein wurde Ende 2023 in 13% der Haushalte im Wohngeldbezug mit zwei Haushaltsmitgliedern, die beide wohngeldberechtigt sind, bei der Leistungsberechnung mindestens ein Grundrentenfreibetrag nach § 17a WoGG berücksichtigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22311-0013; Sonderauswertung der Wohngeldstatistik durch die Statistischen Landesämter, eigene Berechnungen.

Abbildung 7: Anteil der Wohngeld-Haushalte mit Grundrentenfreibetrag nach Bundesland 2023 - Teil 2



Anmerkung: Angaben für das Jahresende; alle Fallzahlen der Statistischen Ämter auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt; Misch-HH: Mischhaushalte (Haushalte mit Wohngeldbezug, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind); MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen; insg.: Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22311-0013; Sonderauswertung der Wohngeldstatistik durch die Statistischen Landesämter, eigene Berechnungen.

In jenen zehn Bundesländern, für die Angaben aus der Wohngeldstatistik zu Grundrentenfreibeträgen vorliegen, waren rund drei Viertel aller Wohngeld-Haushalte ansässig (vgl. Abbildung 7 unten und Tabelle 5). Bei knapp 20% dieser Wohngeld-Haushalte wurde bei der Leistungsberechnung mindestens ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt, bei den Alleinlebenden waren es mit 29% deutlich mehr, darunter fast drei Viertel Frauen. Bei 2-Personen-Haushalten, in denen beide Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt waren, wurde bei 24% mindestens ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt. Bei größeren Haushalten, in denen alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt waren, war dies extrem selten (unter 1%). Bei den wenigen und vermutlich heterogen zusammengesetzten Mischhaushalten wurde bei 10% mindestens ein Grundrentenfreibetrag bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Tabelle 5: Haushalte mit Bezug von Wohngeld in Deutschland und in den zehn Bundesländern mit Angaben zum Grundrentenfreibetrag 2023

Subgruppe	Reine Wohngeld-Haushalte				Mischhaushalte	insgesamt
	1 Pers.	2 Pers.	≥3 Pers.	insgesamt		
	Deutschland					
insgesamt	647.780	164.195	336.130	1.148.100	25.460	1.173.560
	Zehn Bundesländer mit Angaben zum Grundrentenfreibetrag ^a					
insgesamt	486.480	124.155	254.560	865.190	19.135	884.325
Anteil an Deutschland	75,1%	75,6%	75,7%	75,4%	75,2%	75,4%
mit Grundrentenfreibetrag	139.834	29.862	1.365	171.061	1.928	172.989
darunter:						
Männer	25,5%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Frauen	74,5%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Anteil mit Grundrentenfreibetrag an insgesamt	28,7%	24,1%	0,5%	19,8%	10,1%	19,6%
	Deutschland (hochgerechnet)					
mit Grundrentenfreibetrag	186.198	39.492	1.802	227.492	2.565	230.057
^a Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.						

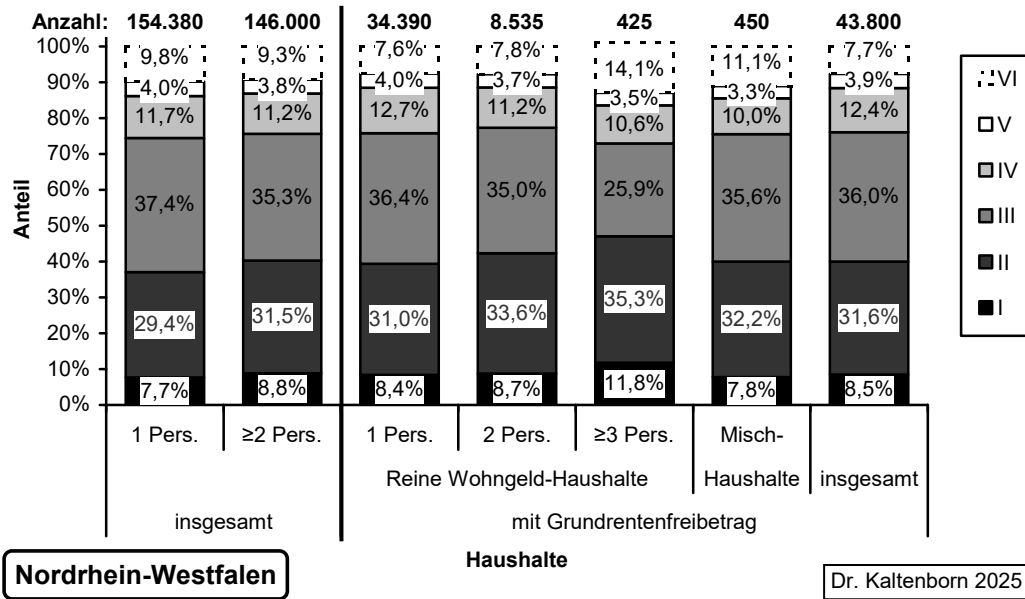
Anmerkung: Angaben für das Jahresende; alle Fallzahlen der Statistischen Ämter auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt; Mischhaushalte: Haushalte mit Wohngeldbezug, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22311-0013; Sonderauswertung der Wohngeldstatistik durch die Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen.

Tabelle 5 enthält auch Ergebnisse zu einer einfachen Hochrechnung auf Deutschland. Sie geht für jeden der dargestellten Haushaltstypen von einem konstanten Anteil an Wohngeld-Haushalten aus, bei denen bei der Leistungsberechnung mindestens ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt wird. Hochgerechnet auf Deutschland ergeben sich knapp 230.000 Haushalte mit Wohngeldbezug mit mindestens einem Grundrentenfreibetrag, davon 186.000 Alleinlebende, unter ihnen 139.000 Frauen, und 39.000 reine Wohngeld-Haushalte mit zwei Personen. Hinzu kommen bundesweit nur sehr wenige größere reine Wohngeld-Haushalte und Mischhaushalte.

Differenzierte Auswertungen zu den Wohngeld-Haushalten mit Grundrentenfreibetrag liegen nur für Nordrhein-Westfalen vor. Dort sind mit 300.000 über ein Viertel der Wohngeld-Haushalte Deutschlands ansässig. Im Folgenden werden dabei nur jene Wohngeld-Haushalte mit Grundrentenfreibetrag berücksichtigt, für die bis zum Jahresende 2023 eine Neuberechnung des Wohngeldes mit Rechtsstand zum 1. Januar 2023 erfolgt ist; dies sind über 99%.

Abbildung 8: Haushalte mit Bezug von Wohngeld insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Haushaltsgröße und Mietenstufe in Nordrhein-Westfalen 2023



Anmerkung: Angaben für das Jahresende; mit Grundrentenfreibetrag nur Haushalte, für die das Wohngeld mit Rechtsstand zum 1. Januar 2023 neu berechnet wurde; die Mietenstufe VII gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht; alle Fallzahlen auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt; Mischhaushalte: Haushalte mit Wohngeldbezug, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind.

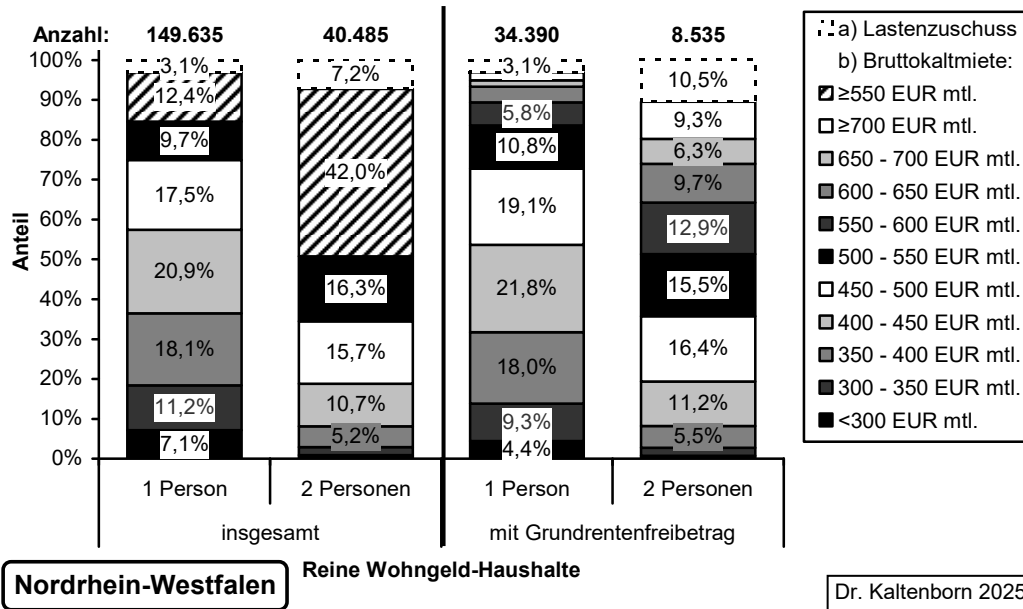
Quelle: E-Mails von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vom 17. März und 4. Juli 2025; eigene Berechnungen.

Zunächst zeigt Abbildung 8 für Nordrhein-Westfalen die Struktur nach Mietenstufen, die das lokale Mietenniveau widerspiegeln (vgl. Abbildung 2). Rund zwei Drittel aller Wohngeld-Haushalte ebenso wie jener mit mindestens einem Grundrentenfreibetrag waren in Gebieten mit den Mietenstufen II oder III ansässig, also mit einem leicht unterdurchschnittlichen bis

durchschnittlichem Mietenniveau. Insgesamt gibt es hier keine auffälligen Strukturunterschiede zwischen Wohngeld-Haushalten unterschiedlicher Größe oder zwischen solchen mit und ohne Grundrentenfreibetrag.

Für die im Kontext der Grundrentenfreibeträge quantitativ relevanten reinen Wohngeld-Haushalte mit ein und zwei Personen zeigt Abbildung 9 wiederum für Nordrhein-Westfalen ergänzend die Empfänger/innen von Wohngeld mit eigengenutztem Wohneigentum sowie die Mietstruktur für die übrigen. Ähnlich wie bereits bei den Mietenstufen gibt es bei den Bruttokaltmieten keine auffälligen Unterschiede zwischen den Wohngeld-Haushalten mit und ohne Grundrentenfreibetrag. Erwartungsgemäß zahlen jeweils 1-Personen-Haushalte deutlich häufiger geringere Mieten als 2-Personen-Haushalte. Zudem leben letztere, insbesondere solche mit mindestens einem Grundrentenfreibetrag, häufiger im Eigenheim.

Abbildung 9: Reine Wohngeld-Haushalte mit bis zu Personen insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Art des Wohngeldes, Haushaltsgröße und Bruttokaltmiete in Nordrhein-Westfalen 2023



Anmerkung: Angaben für das Jahresende; mit Grundrentenfreibetrag nur Haushalte, für die das Wohngeld mit Rechtsstand zum 1. Januar 2023 neu berechnet wurde; alle Fallzahlen auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt.

Quelle: E-Mails von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vom 17. März, 4. und 9. Juli 2025; eigene Berechnungen.

Tabelle 6 zeigt für Nordrhein-Westfalen die Verteilung der Höhe der gewährten Grundrentenfreibeträge. In 85% aller Fälle beläuft sich deren Höhe auf 251 EUR monatlich. Dies entspricht dem maximalen Grundrentenfreibetrag für eine Person im Jahr 2023 (vgl. Tabelle 3 in Kapitel 2). In weiteren 13% der Fälle beliefen sich die Grundrentenfreibeträge auf 225 EUR monatlich. Dies überrascht, weil dies (gerundet) dem maximalen Grundrentenfreibetrag für eine Person im Jahr 2022 entspricht; vorliegend wurden jedoch nur jene Haushalte berücksichtigt, für die bereits eine Neuberechnung des Wohngeldes nach dem Rechtsstand zum 1. Januar 2023 erfolgt war. Zudem wurden bei 8% der reinen Wohngeld-Haushalten mit zwei

Personen Grundrentenfreibeträge von 502 EUR monatlich berücksichtigt, dies entspricht dem Höchstbetrag für zwei Personen. Bei über 10% dieser Haushalte sind die Grundrentenfreibeträge höher als 251 EUR monatlich, mithin wird hier bei beiden Haushaltsmitgliedern ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt. Insgesamt werden offenbar Grundrentenfreibeträge ganz überwiegend mit dem Maximalbetrag bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt.

Tabelle 6: Haushalte mit Bezug von Wohngeld mit Grundrentenfreibetrag nach der Haushaltsgröße und der Höhe des Grundrentenfreibetrags in Nordrhein-Westfalen 2023

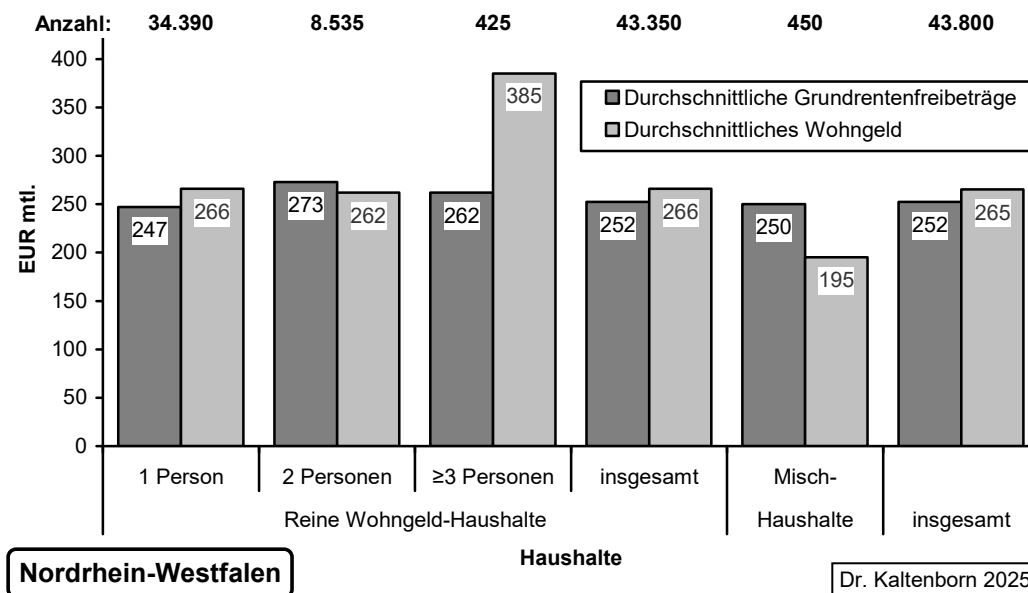
Grundrentenfreibetrag monatlich	Reine Wohngeld-Haushalte				Misch- haushalte	insgesamt
	1 Person	2 Pers.	≥3 Pers.	insgesamt		
<225 EUR	110	85	10	200	5	205
225 EUR	4.770	685	25	5.475	45	5.520
>225 und <251 EUR	70	50	5	125	5	130
251 EUR	29.445	6.820	365	36.630	390	37.020
>251 und <449 EUR	0	30	0	30	0	30
449 EUR	0	70	0	70	0	70
>449 und <502 EUR	0	90	5	95	0	95
502 EUR	0	710	10	720	5	725
>502 EUR	0	0	5	5	0	5
Summe	34.390	8.535	425	43.350	450	43.800

Anmerkung: Angaben für das Jahresende; nur Haushalte, für die das Wohngeld mit Rechtsstand zum 1. Januar 2023 neu berechnet wurde; alle Fallzahlen auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt; Mischhaushalte: Haushalte mit Wohngeldbezug, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind.

Quelle: E-Mail von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vom 17. März 2025; eigene Berechnungen.

Aus der skizzierten Verteilung der Grundrentenfreibeträge ergeben sich deren Durchschnittsbeträge (Abbildung 10). Sie belaufen sich bei 1-Personen-Haushalten mit 247 EUR monatlich fast auf den Maximalbetrag für eine Person, in größeren reinen Wohngeld-Haushalten sind die Durchschnittsbeträge geringfügig höher. Bei den vorliegend quantitativ bedeutsamen reinen Wohngeld-Haushalten mit ein und zwei Personen hat - zufälligerweise - das monatliche Wohngeld jeweils eine ähnliche Höhe wie die Grundrentenfreibeträge.

Abbildung 10: Durchschnittliche Grundrentenfreibeträge und durchschnittliches Wohngeld von Haushalten mit Bezug von Wohngeld mit Grundrentenfreibetrag nach Haushaltsgröße in Nordrhein-Westfalen 2023



Anmerkung: Angaben für das Jahresende; nur Haushalte, für die das Wohngeld mit Rechtsstand zum 1. Januar 2023 neu berechnet wurde; alle Fallzahlen auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt; Mischhaushalte: Haushalte mit Wohngeldbezug, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind.

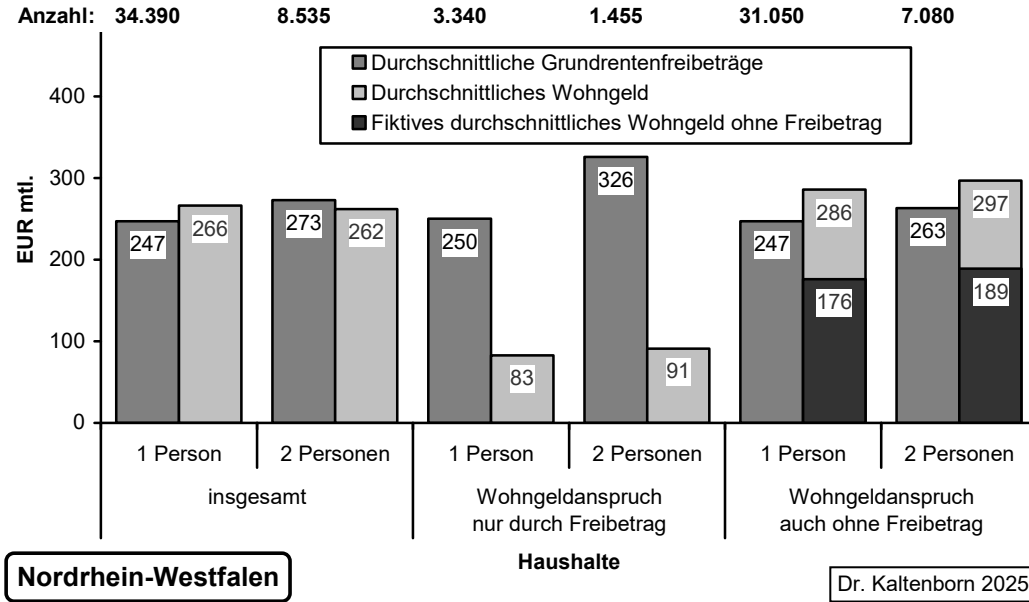
Quelle: E-Mail von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vom 17. März 2025; eigene Berechnungen.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen - das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalens - hat für die reinen Wohngeld-Haushalte mit ein und zwei Personen mit Grundrentenfreibetrag in Nordrhein-Westfalen am Jahresende 2023 das Wohngeld berechnet, das ohne Berücksichtigung von Grundrentenfreibeträgen gezahlt worden wäre. Dadurch lässt sich die Auswirkung der Grundrentenfreibeträge auf die Höhe des Wohngeldes feststellen. Die Abbildungen 11 und 12 zeigen die Ergebnisse.

10% der 1-Personen-Haushalte und 17% der 2-Personen-Haushalte mit Grundrentenfreibetrag hätten ohne diesen Freibetrag keinen Anspruch auf Wohngeld. Bei ihnen beträgt das Wohngeld zu 79% bzw. 64% zwischen 50 EUR und 150 EUR monatlich, im Mittel sind es 83 EUR bzw. 91 EUR monatlich. Auffällig sind die vergleichsweise hohen durchschnittlichen Grundrentenfreibeträge bei diesen 2-Personen-Haushalten mit 326 EUR monatlich.

90% der 1-Personen-Haushalte und 83% der 2-Personen-Haushalte mit Grundrentenfreibetrag hätten auch ohne diesen Freibetrag einen Wohngeldanspruch, allerdings wäre er geringer. Bei jeweils rund 80% der Haushalte führt der Freibetrag zu einer Erhöhung des Wohngeldes um 100 EUR bis 140 EUR monatlich, im Mittel sind es 110 EUR bzw. 108 EUR monatlich.

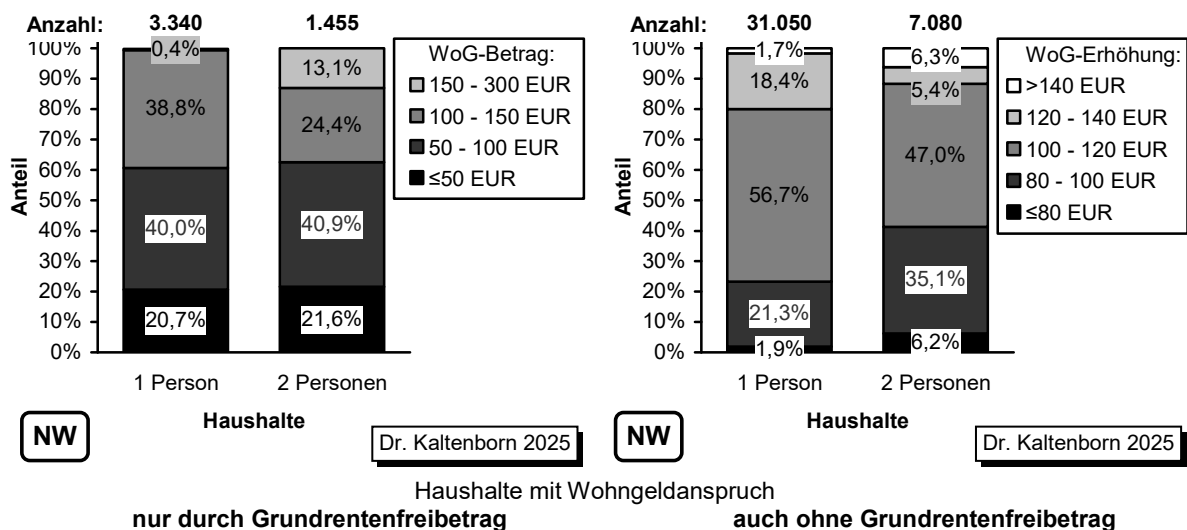
Abbildung 11: Durchschnittliche Grundrentenfreibeträge und durchschnittliches Wohngeld von reinen Wohngeld-Haushalten mit Grundrentenfreibetrag nach Haushaltsgröße in Nordrhein-Westfalen 2023



Anmerkung: Angaben für das Jahresende; nur Haushalte, für die das Wohngeld mit Rechtsstand zum 1. Januar 2023 neu berechnet wurde; alle Fallzahlen auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt.

Quelle: E-Mail von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vom 17. März 2025.

Abbildung 12: Zusätzliches Wohngeld für reine Wohngeld-Haushalte mit bis zu zwei Personen durch den Grundrentenfreibetrag in Nordrhein-Westfalen 2023



Anmerkung: Angaben für das Jahresende; nur Haushalte, für die das Wohngeld mit Rechtsstand zum 1. Januar 2023 neu berechnet wurde; alle Fallzahlen auf volle 5 gerundet; Reine Wohngeld-Haushalte: alle Haushaltsmitglieder sind wohngeldberechtigt.

Quelle: E-Mail von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vom 17. März 2025; eigene Berechnungen.

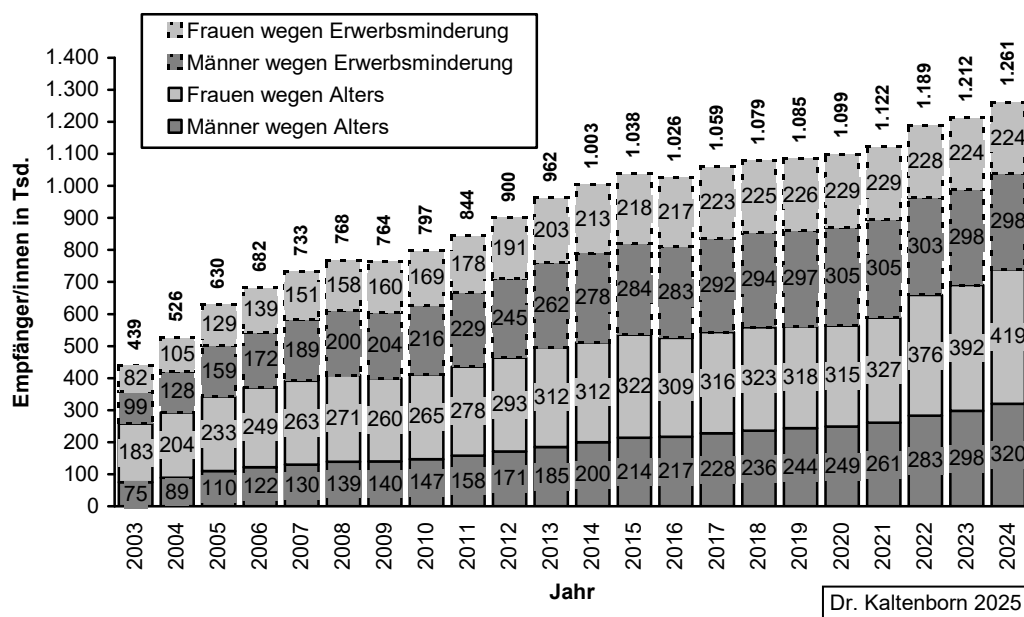
Ein Übergang aus der Grundsicherung in das Wohngeld wegen der Einführung eines Grundrentenfreibetrags in beiden Leistungssystemen Anfang 2021 kann für den Regelfall ausgeschlossen werden, denn bei der Grundsicherung ist die Leistungserhöhung aufgrund des Freibetrags grundsätzlich stärker ausgeprägt als beim Wohngeld. Umgekehrt kann und dürfte die Einführung des Freibetrags in beiden Leistungssystemen aus dem gleichen Grund Übergänge aus dem Wohngeld in die Grundsicherung zur Folge gehabt haben. Ihre Zahl ist jedoch aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich.

5 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im Folgenden: Grundsicherung) wird bedürftigen Personen gezahlt, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben (Grundsicherung wegen Alters) oder die mindestens 18 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung). Die Regelaltersgrenze lag bis 2011 bei 65 Jahren und wurde seither um einen Monat jährlich angehoben. Berücksichtigt werden neben eigenem Einkommen und Vermögen auch die Ressourcen eines Partners oder einer Partnerin, nicht jedoch die von Verwandten.

Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung hat seit Einführung der Leistung im Jahr 2003 von 439.000 auf zuletzt fast 1,3 Mio. zugenommen (vgl. Abbildung 13). Davon bezogen 739.000 Personen (59%) die Leistung wegen Alters, darunter 57% Frauen. 522.000 Bedürftige bezogen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, darunter 43% Frauen.

Abbildung 13: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf



Dr. Kaltenborn 2025

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: Strukturdaten für Bremen von Ende 2004 hochgerechnet; ab 2020 alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet.

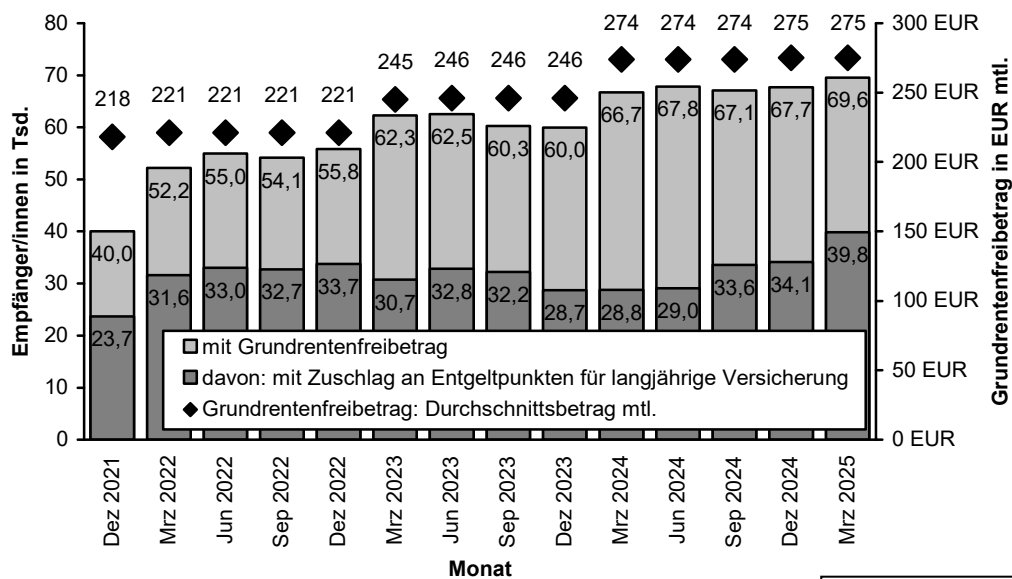
Quelle: Statistisches Bundesamt [2019], Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0003.

Für den Anfang 2021 eingeführten Grundrentenfreibetrag liegen für die Grundsicherung ab Dezember 2021 Statistikdaten vor. Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung, bei denen bei der Leistungsberechnung ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt wurde, stieg von 40.000 im Dezember 2021 auf 70.000 im März 2025 (vgl. Abbildung 14). Relevante Zuwächse gab es jeweils im Vergleich vom März der Jahre 2022, 2023 und 2024 zum Dezember des vorhergehenden Jahres. Dies dürfte mit der Erhöhung der Regelsätze und des daran geknüpften Höchstbetrages für den Grundrentenfreibetrag (vgl. Tabelle 3 in Kapitel 2) jeweils zum

Jahresbeginn zusammenhängen. Zu Beginn des Jahres 2025 wurden die genannten Beträge nicht erhöht, gleichwohl hat die Zahl der Empfänger/innen mit Grundrentenfreibetrag von Dezember 2024 bis März 2025 etwas zugenommen. Lediglich jeweils rund die Hälfte der Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag hat auch einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erhalten.⁸ Ein Grundrentenfreibetrag bei der Leistungsberechnung ist ohne Bezug eines solchen Zuschlags insbesondere in folgenden Konstellationen zu berücksichtigen:

- Es wurden 33 Jahre Grundrentenzeiten zurückgelegt, wobei im Durchschnitt dieser Zeiten mindestens 0,8 Entgeltpunkte jährlich erzielt wurden, so dass kein Anspruch auf einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht.
- Aufgrund von 33 Jahren Grundrentenzeiten besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, die jedoch wegen der Anrechnung von Einkommen entfällt. Dies betrifft ungefähr die Hälfte derjenigen mit einem grundsätzlichen Anspruch auf einen solchen Zuschlag (vgl. Tabelle 2 in Kapitel 2).

Abbildung 14: Empfänger/innen von Grundsicherung mit Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung oder Grundrentenfreibetrag im Zeitverlauf



Dr. Kaltenborn 2025

Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 13. Juli 2023, 15. Juli 2024 und 3. Juli 2025.

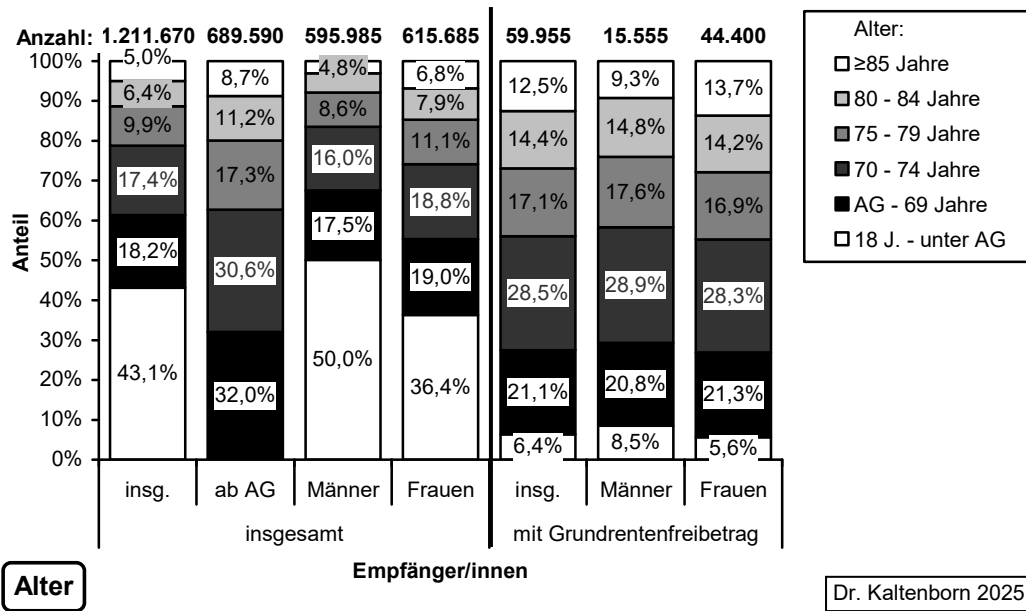
⁸ Die im Folgenden herangezogenen Sonderauswertungen der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember 2023 weisen jeweils auch Ergebnisse zum Bezug eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung aus. Die Ergebnisse zeigen keine relevanten strukturellen Auffälligkeiten, daher werden sie nicht im Detail berichtet.

- Die Grundrentenzeiten von 33 Jahren wurden erst nach Rentenbeginn erreicht. Diese Fallkonstellation dürfte vor allem Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen betreffen, die nach 20 Jahren Werkstatt-Beschäftigung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten können, und anschließend trotz Rentenbezugs vielfach weiter in der Werkstatt arbeiten (vgl. KALTENBORN [2023, S. 116, 123f]).
- Es wurden zwar insgesamt mindestens 33 Grundrentenzeiten zurückgelegt, diese jedoch ganz oder teilweise in anderen obligatorischen Alterssicherungssystemen als der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die durchschnittliche Höhe des Grundrentenfreibetrags (vgl. Abbildung 14) ist jeweils um 2 EUR bis 8 EUR monatlich geringer als der Höchstbetrag (vgl. Tabelle 3 in Kapitel 2). Dies deutet darauf hin, dass bei den meisten Empfänger/innen von Grundsicherung der Höchstbetrag berücksichtigt wurde (vgl. genauer Abbildung 23 unten).

Analog zum Wohngeld (Kapitel 4) werden im Folgenden differenziertere Sonderauswertungen der Empfängerstatistik der Grundsicherung für Dezember 2023 herangezogen. Von den seinerzeit 60.000 Empfänger/innen mit Grundrentenfreibetrag waren 74% Frauen und 26% Männer (vgl. Abbildung 15). Mit 94% hatte die ganz überwiegende Mehrheit der Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag bereits die Altersgrenze von 65 Jahren und 11 Monaten erreicht, sie bezogen also Grundsicherung wegen Alters. Die Hälfte der Empfänger/innen mit Grundrentenfreibetrag hatten zwar die Altersgrenze erreicht, waren jedoch höchstens 74 Jahre alt. Gleichwohl sind die Empfänger/innen von Grundsicherung

Abbildung 15: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Alter im Dezember 2023



Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet; J.: Jahre; AG: Altersgrenze (65 Jahre und 11 Monate).

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. und 13. Februar 2025; eigene Berechnungen.

wegen Alters mit Grundrentenfreibetrag etwas älter als die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters insgesamt. Zudem sind Frauen mit Grundrentenfreibetrag etwas älter als Männer mit Grundrentenfreibetrag; dies gilt analog für die Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt.

Seinerzeit lebten die Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag zu 88% in Westdeutschland (ohne Berlin) und jeweils zu 6% in Ostdeutschland (ohne Berlin) und in Berlin (vgl. Tabelle 7). Dies entspricht näherungsweise der regionalen Verteilung der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters insgesamt. Lediglich 6% der Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit, damit ist der Anteil deutlich geringer als an allen Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit 34%. Dies dürfte mit kürzeren Erwerbsbiographien der Betroffenen im Inland zusammenhängen.

Tabelle 7: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Gebiet und Staatsangehörigkeit im Dezember 2023

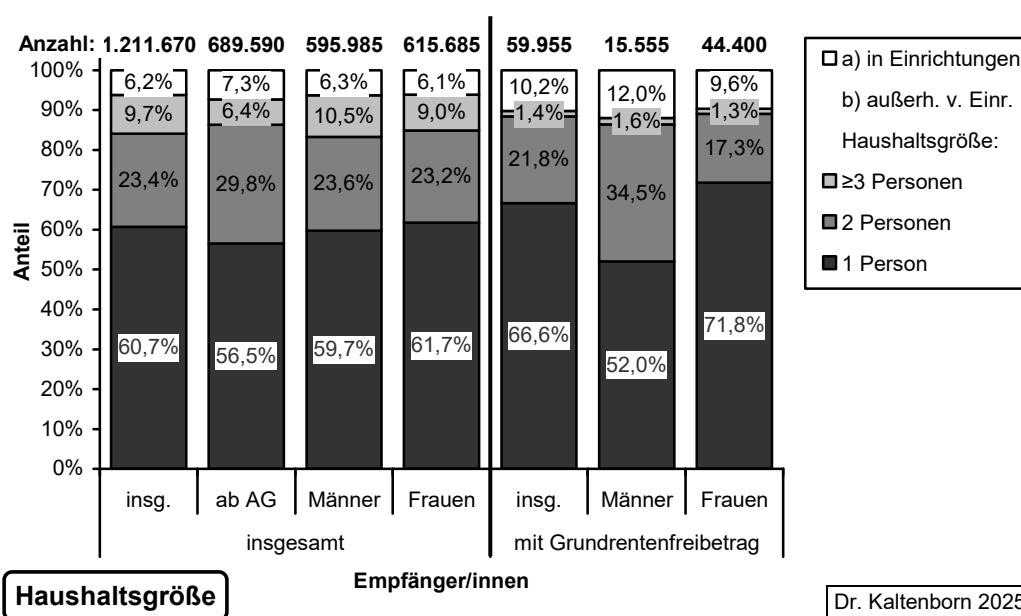
Geschlecht	Westdeutschland ^a	Ostdeutschland ^a	Berlin	Ausländer/innen ^b	insgesamt
insgesamt					
Männer	478.255	74.080	43.655	124.265	595.985
Frauen	517.865	57.660	40.155	176.845	615.685
insgesamt	996.120	131.740	83.810	301.110	1.211.670
	82%	11%	7%	25%	100%
Grundsicherung wegen Alters (ab 65 Jahre und 11 Monate)					
Männer	247.745	26.600	23.395	90.210	297.740
Frauen	337.655	29.160	25.040	146.250	391.850
insgesamt	585.395	55.755	48.435	236.460	689.590
	85%	8%	7%	34%	100%
mit Grundrentenfreibetrag					
Männer	13.190	1.365	1.005	4.660	15.555
Frauen	39.560	2.490	2.350	1.350	44.400
insgesamt	52.745	3.855	3.350	3.310	59.955
	88%	6%	6%	6%	100%
^a ohne Berlin.					
^b Empfänger/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.					

Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 13. Februar 2025; Gesundheitsberichterstattung des Bundes; eigene Berechnungen.

Im Dezember 2023 lebten zwei Drittel der Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag allein in einer Wohnung, 22% mit einer weiteren Person zusammen (jeweils einschließlich sog. besondere Wohnformen, also insbesondere Wohnheime für behinderte Menschen) (vgl. Abbildung 16). Nur sehr wenige lebten mit mehr als einer weiteren Person zusammen. Etwa 10% lebten in einer Einrichtung, dabei dürfte es sich ganz überwiegend um Pflegeeinrichtungen gehandelt haben. Auffällig ist, dass Männer seltener allein und häufiger mit einer weiteren Person zusammenleben als Frauen. Im Vergleich zu allen Empfänger/innen von Grundsicherung leben jene mit Grundrentenfreibetrag seltener mit mehr als einer Person zusammen und häufiger allein oder in einer Einrichtung.

Abbildung 16: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Art der Unterbringung und Haushaltsgröße im Dezember 2023

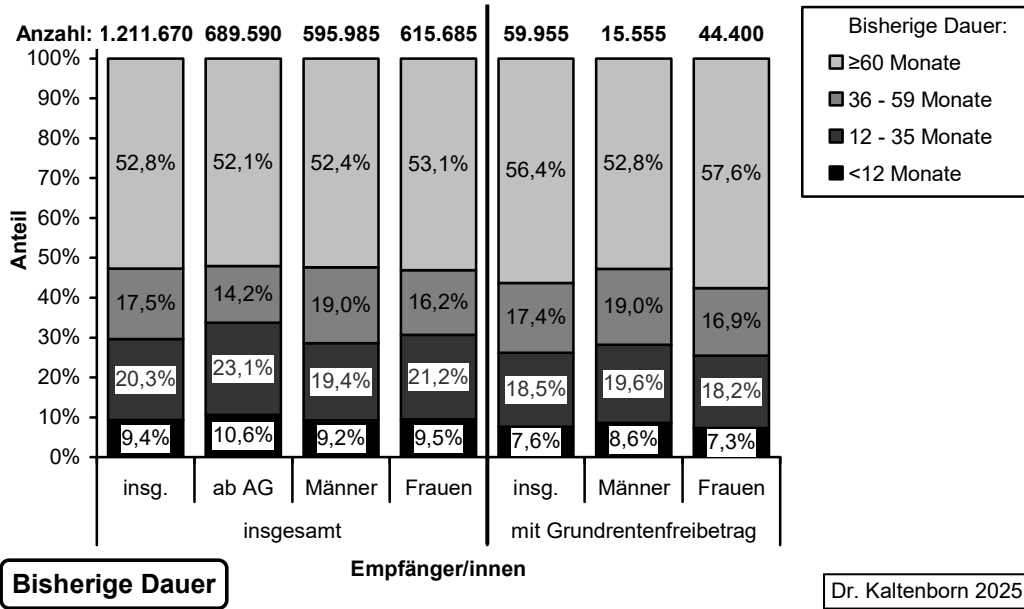


Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet; außerh. v. Einr.: außerhalb von Einrichtungen; AG: Altersgrenze (65 Jahre und 11 Monate).

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. und 13. Februar 2025; eigene Berechnungen.

Im Dezember 2023 waren 56% der Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag bereits seit mindestens 60 Monaten im Leistungsbezug, etwas mehr als ein Sechstel zwischen 36 und 59 Monaten (vgl. Abbildung 17). Diese fast drei Viertel der Empfänger/innen mit Grundrentenfreibetrag bezogen mithin seit mindestens Januar 2021 Grundsicherung. Gut ein Viertel bezog Grundsicherung seit längstens 35 Monaten, bei ihnen lag der Leistungsbeginn also nach Einführung des Grundrentenrentenfreibetrags. Allerdings bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass sie auch wegen Einführung des Grundrentenrentenfreibetrags Grundsicherung beziehen (vgl. hierzu unten). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind ebenso wie die Abweichungen von den Dauerverteilungen der Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt sowie von Grundsicherung wegen Alters gering.

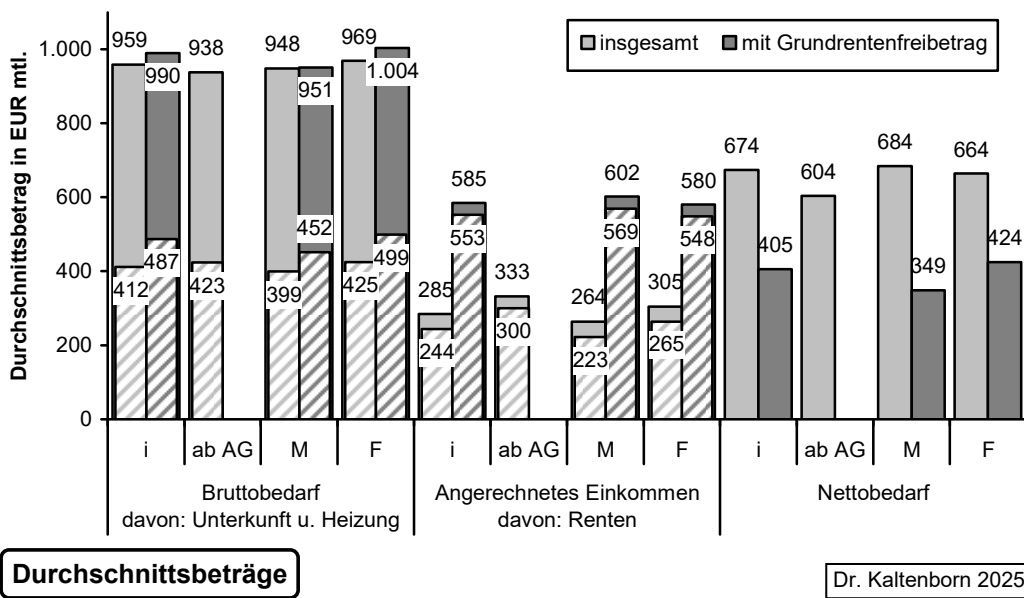
Abbildung 17: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach bisheriger Dauer des Leistungsbezugs im Dezember 2023



Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet; AG: Altersgrenze (65 Jahre und 11 Monate).

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. und 13. Februar 2025; eigene Berechnungen.

Abbildung 18: Bedarfe und angerechnetes Einkommen von Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag im Dezember 2023



Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet; i: insgesamt; AG: Altersgrenze (65 Jahre und 11 Monate); M: Männer; F: Frauen.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. und 13. Februar 2025; eigene Berechnungen.

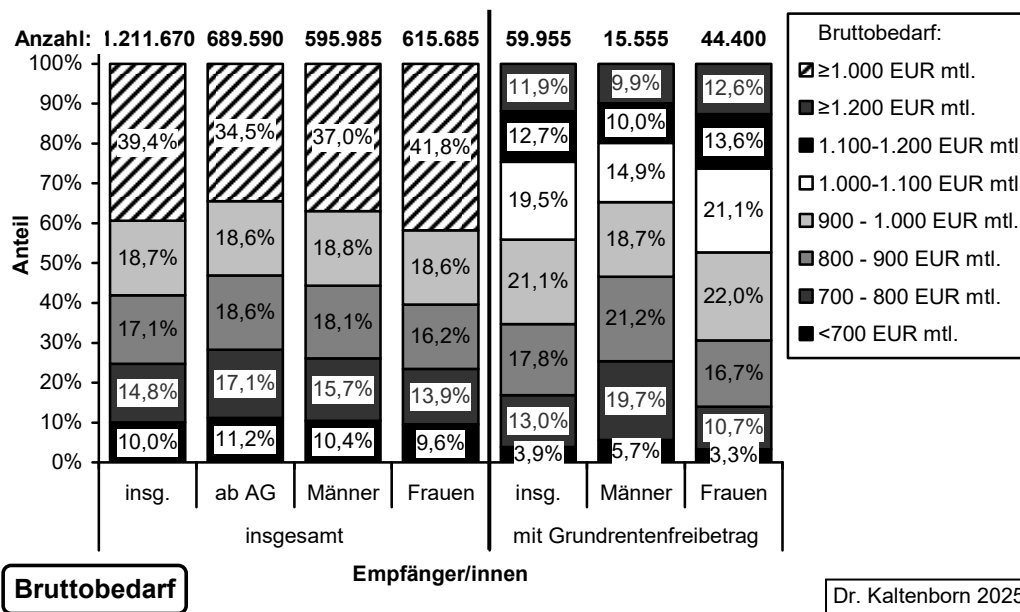
Der Bruttobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag betrug im Durchschnitt 990 EUR monatlich, bei den Männern weniger (951 EUR), bei den Frauen mehr (1.004 EUR) (vgl. Abbildung 18). Diese Bruttobedarfe waren geringfügig höher als bei der Grundsicherung insgesamt sowie jener wegen Alters. Dies liegt an im Durchschnitt etwas höheren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung derjenigen mit Grundrentenfreibetrag.

Das im Durchschnitt angerechnete Einkommen belief sich bei jenen mit Grundrentenfreibetrag auf 585 EUR monatlich, die Geschlechterunterschiede waren gering. Dabei ist das angerechnete Einkommen bereits um den Grundrentenfreibetrag vermindert. Deutlich geringer ist der durchschnittliche Anrechnungsbetrag bei allen Empfänger/innen von Grundsicherung (285 EUR) sowie bei der Grundsicherung wegen Alters insgesamt (333 EUR), obwohl ihr Einkommen nicht um den Grundrentenfreibetrag vermindert wird. Bei den angerechneten Einkommen handelt es sich jeweils ganz überwiegend um Renten.

Der Nettobedarf beläuft sich bei jenen mit Grundrentenfreibetrag auf durchschnittlich 405 EUR monatlich, bei Männern ist er geringer (349 EUR) als bei Frauen (424 EUR). Deutlich höher ist er bei der Grundsicherung insgesamt mit 674 EUR ebenso wie bei der Grundsicherung wegen Alters mit 604 EUR monatlich. Die Unterschiede zu jenen mit Grundrentenfreibetrag resultieren vor allem aus dem angerechneten Einkommen.

Die im Durchschnitt etwas höheren durchschnittlichen Bruttobedarfe von jenen mit Grundrentenfreibetrag im Vergleich zur Grundsicherung insgesamt und zur Grundsicherung wegen Alters spiegeln sich auch in der Schichtung der Bruttobedarfe wider (vgl. Abbildung 19). Allerdings sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen nicht sehr ausgeprägt.

Abbildung 19: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Bruttobedarf im Dezember 2023

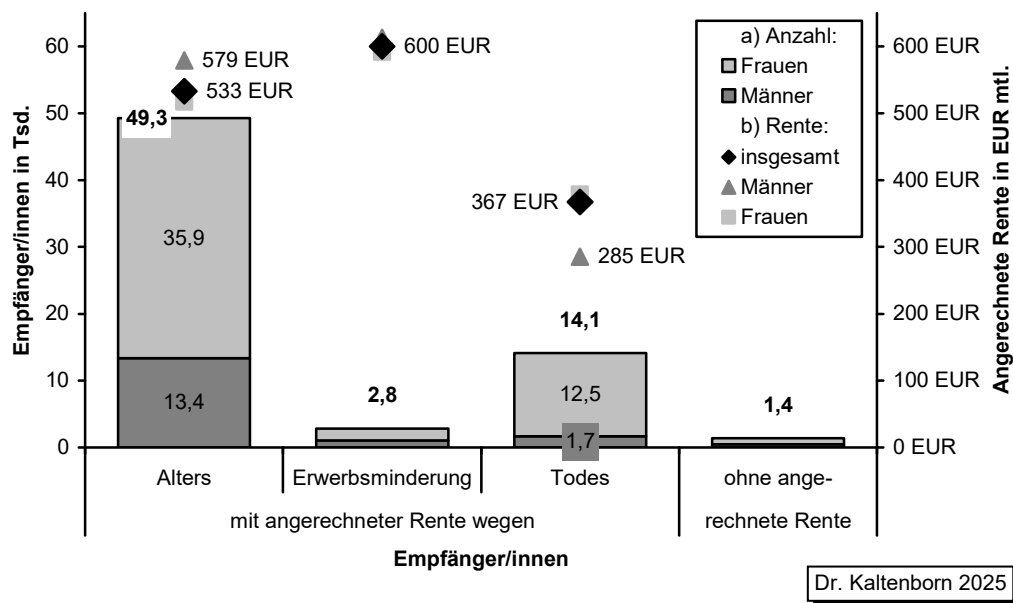


Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet; AG: Altersgrenze (65 Jahre und 11 Monate).

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. und 13. Februar 2025; eigene Berechnungen.

Von den knapp 60.000 Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag wurde bei 82% eine Altersrente, bei 5% eine Erwerbsminderungsrente und bei 24% eine Hinterbliebenenrente angerechnet, lediglich bei 2% wurde keine solche Rente angerechnet (vgl. Abbildung 20). Da Hinterbliebenenrenten neben Versichertenrenten (wegen Alters und wegen Erwerbsminderung) gezahlt werden, können die Anteile nicht aufsummiert werden. Der hohe Anteil von Altersrenten und der geringe Anteil von Erwerbsminderungsrenten spiegelt die Altersverteilung der Empfänger/innen mit Grundrentenfreibetrag wider. Im Unterschied zwischen den Geschlechtern fällt vor allem der höhere Anteil von Hinterbliebenenrenten bei den Frauen (28%) im Vergleich zu den Männern auf (11%). Der durchschnittliche Anrechnungsbetrag beläuft sich bei den Altersrenten auf 533 EUR, bei den Erwerbsminderungsrenten auf 600 EUR und bei den Hinterbliebenenrenten auf 367 EUR monatlich. Bei den Altersrenten war der durchschnittliche Anrechnungsbetrag bei den Männern deutlich höher (579 EUR), bei den Hinterbliebenenrenten deutlich geringer (285 EUR). Bei den Altersrenten streut der Anrechnungsbetrag breit (vgl. Abbildung 21).

Abbildung 20: Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag nach angerechneter Rente im Dezember 2023

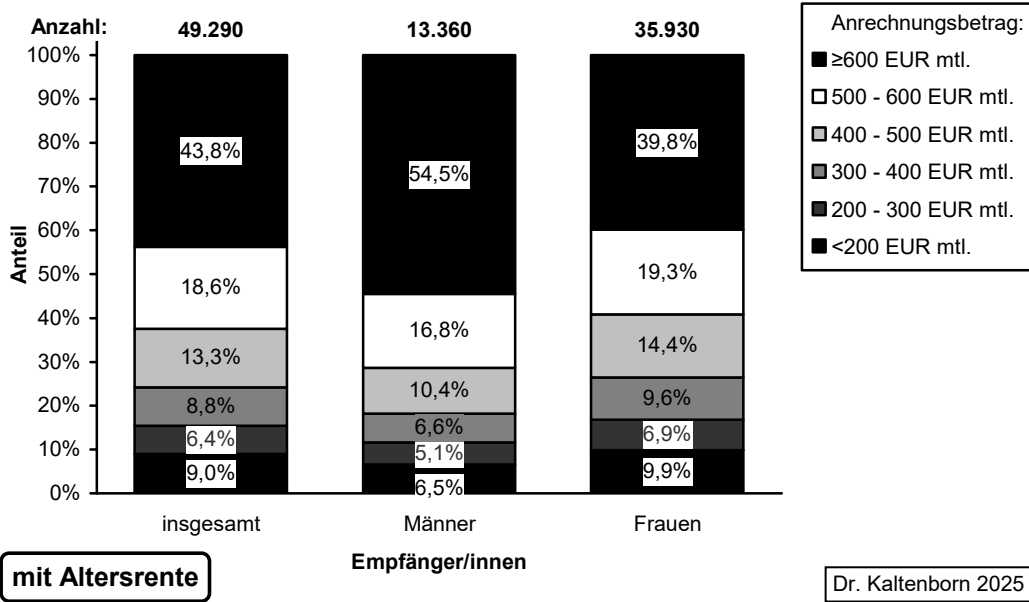


Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. und 13. Februar 2025; eigene Berechnungen.

Bei den Empfänger/innen mit Grundrentenfreibetrag streut auch der Nettobedarf breit (vgl. Abbildung 22). Entsprechend den Durchschnittswerten sind geringere Nettobedarfe deutlich häufiger als bei der Grundsicherung insgesamt und der Grundsicherung wegen Alters. Bei 27% der Empfänger/innen mit Grundrentenfreibetrag war im Dezember 2023 der Nettobedarf geringer als der seinerzeitige Höchstbetrag dieses Freibetrags von 251 EUR monatlich, bei Männern waren es deutlich mehr (40%), bei Frauen weniger (23%). Diese Personen dürften ganz überwiegend nur wegen der Einführung des Grundrentenfreibetrags einen Anspruch auf Grundsicherung haben (vgl. genauer unten).

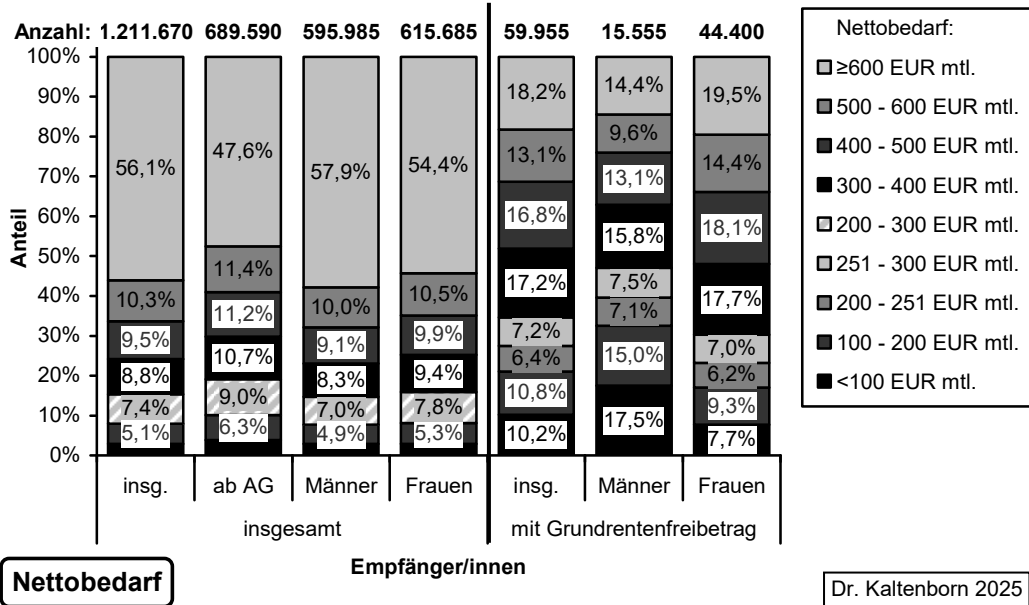
Abbildung 21: Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag und angerechneter Altersrente nach Höhe des Anrechnungsbetrages im Dezember 2023



Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. und 13. Februar 2025; eigene Berechnungen.

Abbildung 22: Empfänger/innen von Grundsicherung insgesamt und mit Grundrentenfreibetrag nach Nettobedarf im Dezember 2023

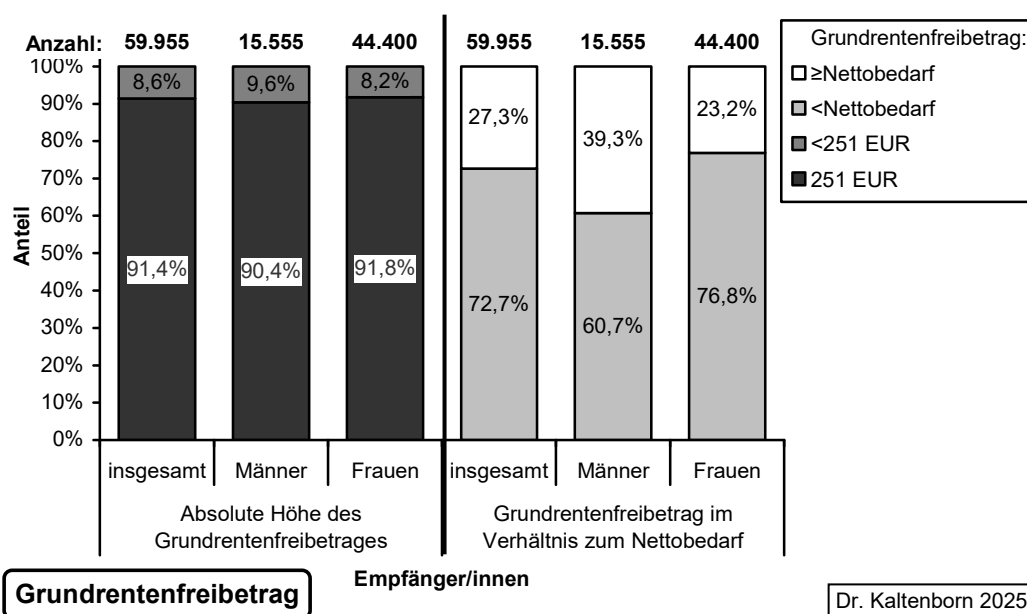


Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet; AG: Altersgrenze (65 Jahre und 11 Monate).

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. Februar und 8. Juli 2025; eigene Berechnungen.

Der Grundrentenfreibetrag belief sich im Dezember 2023 in 91% der Fälle auf den Höchstbetrag von 251 EUR monatlich, nur bei 9% der Fälle war er geringer (vgl. Abbildung 23). Die Geschlechterunterschiede waren gering. Bei 73% der Fälle war der Grundrentenfreibetrag geringer als der Nettobedarf, bei 27% der Fälle mindestens so hoch wie der Nettobedarf. Mit hin haben 27% der Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag nur wegen dieses Freibetrags einen Leistungsanspruch. Doch auch unter den übrigen Empfänger/innen können solche sein, die nur wegen des Freibetrags einen Grundsicherungsanspruch haben, denn der Grundrentenfreibetrag erhöht das Wohngeld in geringerem Umfang als die Grundsicherung, so dass es aufgrund des Freibetrags vorteilhaft sein kann, anstelle von Wohngeld Grundsicherung zu beziehen. Ihre Zahl ist jedoch aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich.

Abbildung 23: Empfänger/innen von Grundsicherung mit Grundrentenfreibetrag nach dessen Höhe im Dezember 2023



Anmerkung: Alle Fallzahlen vom Statistischen Bundesamt auf volle 5 gerundet.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 11. und 13. Februar 2025; eigene Berechnungen.

6 Fazit

Anfang 2021 wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, auch Grundrentenzuschlag genannt, eingeführt. Dadurch wird für langjährig Rentenversicherte mit unterdurchschnittlichen Rentenansprüchen die Rente aufgestockt. Gleichzeitig bleibt seither bei verschiedenen einkommensabhängigen Fürsorgeleistungen, insbesondere beim Wohngeld und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei langjährig Pflichtversicherten ein bestimmter Betrag vom Renteneinkommen anrechnungsfrei (Grundrentenfreibetrag).

Ende 2023 gab es knapp 1,3 Mio. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, bei weiteren gut 1,3 Mio. Renten wurde wegen der Anrechnung von Einkommen kein solcher Zuschlag gezahlt. Bei diesen 2,6 Mio. Renten handelte es sich zu 87% um Altersrenten, zu 4% um Erwerbsminderungsrenten und zu 9% um Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten).

Ende 2023 wurde in Deutschland bei hochgerechnet rund 230.000 Haushalten bei der Wohngeldberechnung mindestens ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt (vgl. Tabelle 8). Dies entsprach rund 20% aller Haushalte mit Bezug von Wohngeld. Bei der Grundsicherung wurde seinerzeit bei rund 60.000 Leistungsberechtigten ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt (vgl. Tabelle 9). Dies waren lediglich rund 5% aller Leistungsberechtigten. In beiden Leistungssystemen lebten die Leistungsberechtigten mit Grundrentenfreibetrag ganz überwiegend in kleinen Haushalten, beim Wohngeld handelte es sich zu 97% um Haushalte mit höchstens zwei Personen (80% Alleinlebende), bei der Grundsicherung lebten 84% der Leistungsberechtigten höchstens mit einer weiteren Person zusammen (61% Alleinlebende). Jeweils rund drei Viertel der Wohngeld-Haushalte mit einer Person und der Empfänger/innen von Grundsicherung jeweils mit Grundrentenfreibetrag waren Frauen.

Bei der Grundsicherung hatten 94% der Empfänger/innen mit Grundrentenfreibetrag die seinerzeitige Altersgrenze von 65 Jahren und 11 Monaten erreicht und bezogen daher Grundsicherung wegen Alters. Damit korrespondierend wurde bei 82% von ihnen eine Altersrente angerechnet, zudem wurde bei 5% eine Erwerbsminderungsrente und bei 24% - überwiegend Frauen - eine Hinterbliebenenrente angerechnet.

Sowohl beim Wohngeld als auch bei der Grundsicherung wurde bei der ganz überwiegenden Mehrheit jeweils der Höchstbetrag für den Grundrentenfreibetrag berücksichtigt, der im Jahr 2023 251 EUR monatlich betrug. Beim Wohngeld belief sich bei über 10% der 2-Personen-Haushalte mit Grundrentenfreibetrag dieser Freibetrag auf mehr als 251 EUR, mithin wurde hier bei beiden Haushaltsmitgliedern ein solcher Freibetrag berücksichtigt. Lediglich bei rund 11% der Wohngeld-Haushalte mit bis zu zwei Personen und 27% der Empfänger/innen von Grundsicherung jeweils mit Grundrentenfreibetrag hätte ohne den Freibetrag kein Anspruch auf die entsprechende Leistung bestanden.

Beim Wohngeld hat der Grundrentenfreibetrag im Durchschnitt zu einer Leistungserhöhung von gut 100 EUR monatlich geführt. Die Grundsicherungsleistungen werden hingegen grund-

sätzlich um den Freibetrag erhöht⁹, so dass hier die durchschnittliche Leistungserhöhung fast dem durchschnittlichen Grundrentenfreibetrag von seinerzeit 246 EUR monatlich entsprechen sollte.

Tabelle 8: Zusammenfassende Ergebnisse zu Empfänger/innen von Wohngeld in Deutschland Ende 2023

Subgruppe	Bezug	Reine Wohngeld-Haushalte mit bis zu 2 Personen		Andere	Insgesamt
		1 Person	2 Pers.		
		Empfänger/innen in Tausend			
insgesamt	Haushalte	648	164	362	1.174
	Personen ^a	648	328	1.448	2.424
mit Grundrentenfreibetrag	Haushalte	186	39	4	230
	Personen ^a	186	79	11	276
	Frauen	139	k.A.	k.A.	k.A.
davon: Wohngeldanspruch nur durch Grundrentenfreibetrag	Haushalte	18	7	k.A.	≥25
	Personen ^a	18	13	k.A.	≥32
davon: Wohngeldanspruch auch ohne Grundrentenfreibetrag	Haushalte	168	33	k.A.	≥201
	Personen ^a	168	66	k.A.	≥234
		Durchschnittliche Erhöhung des monatlichen Wohngeldes durch Grundrentenfreibetrag			
mit Grundrentenfreibetrag	Haushalte	107 EUR	105 EUR	k.A.	k.A.
Wohngeldanspruch nur durch Grundrentenfreibetrag	Haushalte	83 EUR	91 EUR	k.A.	k.A.
Wohngeldanspruch auch ohne Grundrentenfreibetrag	Haushalte	110 EUR	108 EUR	k.A.	k.A.
^a Personen in den vorgenannten Haushalten.					

Anmerkung: Ergebnisse zum Grundrentenfreibetrag ausgehend von den Ergebnissen für zehn Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) bzw. für Nordrhein-Westfalen hochgerechnet auf Deutschland.

Quelle: Tabelle 5 und Abbildungen 10 und 11 in Kapitel 4; Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22311-0004; eigene Berechnungen und Schätzungen.

⁹ Dies gilt für jene 27% der Leistungsberechtigten nicht, deren Grundrentenfreibetrag höher als der Nettobedarf ist, hier erhöht sich die Leistung lediglich um den Nettobedarf.

Tabelle 9: Zusammenfassende Ergebnisse zu Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Deutschland im Dezember 2023

Subgruppe	insgesamt		mit Grundrentenfreibetrag	
	in Tsd.	Anteil	in Tsd.	Anteil
insgesamt	1.212	100%	60	100%
Frauen	616	51%	44	74%
wegen Alters (mindestens 65 Jahre und 11 Monate alt)	690	57%	56	94%
Personen in 1-Personen-Haushalte	736	61%	40	67%
Personen in 2-Personen-Haushalte	283	23%	13	22%
Grundrentenfreibetrag:				
251 EUR mtl.	-	-	55	91%
<251 EUR mtl.	-	-	5	9%
<Nettobedarf	-	-	44	73%
≥Nettobedarf	-	-	16	27%

Quelle: Abbildungen 15, 16 und 23 in Kapitel 5; eigene Berechnungen.

Literatur

Deutscher Bundestag [2020]: „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss), *Bundestagsdrucksache*, 19/24034, 4. November 2020, Berlin.

Internet:

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/240/1924034.pdf>

Deutsche Rentenversicherung Bund [2024]: *Rente 2023*, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Bd. 230, Juli 2024, Berlin.

Internet:

https://statistik-rente.de/drv/extern/publikationen/statistikbaende/documents/Rente_2023.pdf

KALTENBORN, BRUNO [2023]: *Existenzsicherung von Werkstatt-Beschäftigten*, in Werkstätten für behinderte Menschen: Regelungen, Daten, Niveau, Kosten und Reform, Norderstedt.

Statistisches Bundesamt [2019]: „Dezember 2018: 1,9% mehr Personen erhielten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, *Pressemitteilung*, Nr. 130/19, 3. April 2019, Wiesbaden.

Internet:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/04/PD19_130_228.html

IMPRESSUM

Herausgeber:
Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)
der Deutschen Rentenversicherung Bund
0640-FNA, 10704 Berlin

Redaktion: Stefan Jahn
Postanschrift: 0640-FNA, 10704 Berlin

ISSN 2192-7960

Die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder.



**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund



FNA
Forschungsnetzwerk
Alterssicherung